

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 24. September

1997

Inhalt

	Seite:		Seite:
Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung	109	Satzung der Stiftung Evangelische Begabtenförderung	126
Verordnung zur Änderung der Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung	110	Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle 2.2 der Evangelischen Kirchengemeinde St. Victor Herringen	127
Beschwerdeausschuß des Theologischen Prüfungsamtes	111	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, Kirchenkreis Lübbecke	128
Kirchliches Arbeitsrecht	111	Besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen	128
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter	111	Aufbaukurse 1998	128
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung	116	Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung	134
Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Absenkung der Zuwendung	116	Verwaltungsausbildung und -fortbildung	134
Arbeitsrechtsregelung über die Bezüge der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Evangelischen Stiftes St. Martin gGmbH in Koblenz für 1997	117	2. Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister in Westfalen und Lippe	135
Kollektenplan für das Jahr 1998	118	Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Berichtigung)	136
26. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	121	Persönliche und andere Nachrichten	136
Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Lüdenscheid	123	Neu erschienene Bücher und Schriften	139
Satzung für die Stiftung Evangelisches Kinder- und Jugendheim Overdyck	123	Jahresabschluß 1996 der Evangelischen Darlehns-Genossenschaft eG, Münster	143

Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung

Vom 3. Juli 1997

§ 1

Änderung der Theologischen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung (Theologische Prüfungsordnung – ThPrO) vom 17. September 1980 (KABl S. 169), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 16. 6. 1994 (KABl S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Beschwerdeweg

(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsinstanzen

kann der Prüfling im Wege der Beschwerde vor dem Beschwerdeausschuß des Prüfungsamtes geltend machen.

(2) Der Beschwerdeausschuß wird von der Kirchenleitung für jeweils vier Jahre berufen. Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes als Vorsitzendem,
- b) zwei nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c beauftragten Mitgliedern des Prüfungsamtes,
- c) den für das Prüfungsamt zuständigen Mitgliedern des Landeskirchenamtes.

Der Beschwerdeausschuß wird bei Bedarf unverzüglich von dem Vorsitzenden einberufen und ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Vor der Entscheidung sind der Prüfling und die beteiligten Fachprüfer zu hören.

(3) Die Beschwerde ist fristgerecht schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzu legen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist.

Beschwerden zur Beanstandung des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils, alle anderen Beschwerden innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Prüfungsnoten beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes eingelegt werden. Für die Wahrung dieser Frist kommt es auf den Zugang beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes an.

(4) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Gründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, daß der Prüfling in seinen Rechten verletzt wurde. Bewertungen werden insbesondere daraufhin überprüft, ob die Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(5) Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes ihr dadurch abhelfen, daß er die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs anordnet.

Hilft der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so legt er diese dem Beschwerdeausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Ist die Beschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes sie durch Bescheid zurückweisen.

Der Prüfling kann gegen die Zurückweisung innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung weitere Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuß einlegen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben. Hierauf ist in dem Bescheid des Vorsitzenden hinzuweisen.

(7) Hält der Beschwerdeausschuß die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung, und wenn es erforderlich ist, das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, daß bestimmte schriftliche oder mündliche Teile der Prüfung von diesem Prüfling zu wiederholen sind und daß die Wiederholung durch andere Fachprüfer stattzufinden hat.“

2. Nach dem neuen § 8 werden folgende §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a

Anrufung der Verwaltungskammer

(1) Gibt der Beschwerdeausschuß der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor der Verwaltungskammer nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz zulässig.

(2) Das Prüfungsamt wird vor der Verwaltungskammer durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes vertreten.

(3) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8 b

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Prüfungsnoten auf Antrag bei dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes seine schriftlichen Prüfungsleistungen im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen. War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses an den Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu richten.“

§ 2

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 7. Juli 1997

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Winterhoff Dr. Friedrich
Az.: 7486/III/97/C 3-03/01

Verordnung zur Änderung der Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung

Vom 3. Juli 1997

§ 1

Änderung der Richtlinien

Die Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung vom 15. Juli 1981 (KABl 1981 S. 234) werden wie folgt geändert:

„II. Zur schriftlichen Form

1. Die Prüfungsarbeiten müssen auf mit Seitenzahlen versehenen weißen DIN-A4-Blättern einseitig in Maschenschrift geschrieben sein. Je

Seite sind 40 Zeilen mit je maximal 60 Anschlägen zugelassen. Der freie Rand soll 7 cm betragen.

Den Prüfungsarbeiten können Anmerkungen in einem Beiheft angefügt werden. Prüfungsarbeit und Beiheft müssen einzeln gebunden sein. Die vorgeschriebene Seitenzahl ist zu beachten (siehe §§ 17 bis 19 der Theol. Prüfungsordnung). Die Seitenzahl der Anmerkungen zuzüglich etwaiger Anlagen darf die Seitenzahl der Arbeit nicht überschreiten. Über die vorgeschriebene Seitenzahl hinausgehende Arbeiten können zurückgewiesen werden. Der Versuch, durch willkürliche Abkürzungen o. ä. Raum zu gewinnen, ist nicht zulässig.

2. Jeder Hausarbeit ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut vorzuheften:

„Ich versichere, daß ich diese Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und die benutzte Literatur vollständig angegeben habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken entnommen sind, habe ich unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht.“

§ 2

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 7. Juli 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Dr. Friedrich
Az.: 7866/III/97/C 3-03/01

Beschwerdeausschuß des Theologischen Prüfungsamtes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 8. 1997
Az.: 34558/II/C 03-10/4

Die Kirchenleitung hat gemäß § 8 Absatz 2 der Ordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung – ThPrO) einen Beschwerdeausschuß gebildet.

Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 20. 8. 1997 gehören dem Beschwerdeausschuß des Theologischen Prüfungsamtes für die Amtsperiode bis zum 31. 7. 2001 an:

1. Präses Manfred Sorg als Vorsitzender,
(Erste Stellvertreterin:
Landeskirchenrätin Karin Moskon-Raschick,
Zweiter Stellvertreter:
Vizepräsident Dr. Hans-Detlef Hoffmann)
2. Professor Dr. Michael Beintker
3. Professor Dr. Andreas Lindemann
4. Oberkirchenrat Dr. Peter Friedrich
5. Landeskirchenrat Dr. Arno Schilberg.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 8. 1997
Az.: 28561/97/A 07-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission und die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland Westfalen und Lippe haben aufgrund von § 2 Absatz 2 bzw. § 16 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter

Vom 11. Juni 1997

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 9 a (zu § 15) wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:

„a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38½ Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist das Kalenderjahr zugrunde zu legen. Für Fehltage (Urlaub, unverschuldete Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsbefreiung nach § 52 oder anderen entsprechenden Regelungen) wird die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit des Angestellten angerechnet. Ein Zeitguthaben bzw. eine Zeitunterschreitung von höchstens 100 Stunden kann in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Die darüber hinausgehenden Stunden des tatsächlichen Zeitguthabens des Angestellten werden mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet. Im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein Zeitguthaben ganz oder teilweise durch Vergütung (§ 26) einschließlich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen oder durch zusammenhängende Freizeit unter Fortzahlung dieser Bezüge auszugleichen.“

- b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

- c) Folgende neue Buchstaben c und d werden eingefügt:

„c) In Absatz 6 a werden die Sätze 5 bis 7 durch folgenden Satz ersetzt:

„Anstelle der Zahlung der Überstundenvergütung können mit Zustimmung des Angestellten die nach Satz 3 errechneten Stunden als Arbeitszeit gutgeschrieben

- werden; für den in der Überstundenvergütung enthaltenen Zeitzuschlag findet § 35 Abs. 5 entsprechend Anwendung.'
- d) In Absatz 6 b werden die Sätze 7 und 8 durch folgenden Satz ersetzt:
 „Anstelle der Zahlung der Überstundenvergütung können mit Zustimmung des Angestellten die nach Satz 3 bis 6 errechneten Stunden als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; für den in der Überstundenvergütung enthaltenen Zeitzuschlag findet § 35 Abs. 5 entsprechend Anwendung.“
- d) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe e
- e) Folgender neuer Buchstabe f wird eingefügt:
 „f) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Protokollnotiz zu Absatz 1:
 Für die Durchführung sogenannter Sabbatjahrmodelle können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen getroffen werden.“
- f) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben g und h.
2. § 2 Nr. 10 (zu § 17) erhält folgende Fassung:
„10. Zu § 17
 § 17 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Überstunden sind die Arbeitsstunden, die der Angestellte über den dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Umfang hinaus geleistet hat, soweit sie die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) in der Woche überschreiten und später als am Vorvortag angeordnet sind. Sie werden als Arbeitszeit im Sinne von § 15 Abs. 1 angerechnet. Im übrigen wird der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) gezahlt, soweit nicht § 35 Abs. 5 angewendet wird.“
 b) Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 und Absatz 3 werden gestrichen.
 c) Absatz 4 wird Absatz 3.
 d) Die Absätze 5 bis 7 werden gestrichen.“
3. Nach § 2 Nr. 19 (zu § 33) wird folgende Nr. 19 a eingefügt:
„19 a. Zu § 34
 § 34 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Absatz 1 Satz 2 bis 4 gestrichen werden.“
4. In § 2 Nr. 20 (zu § 35) erhält Buchstabe d folgende Fassung:
 „d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Anstelle der Zahlung der Zeitzuschläge nach Absatz 1 kann mit Zustimmung des Angestellten eine entsprechende Stundenzahl als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; dabei sind die geleisteten Arbeitsstunden mit dem jeweiligen Prozentsatz für die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. a bis d zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. e und f.“
5. § 2 Nr. 23 a (zu § 47) erhält folgende Fassung:
„23 a. Zu § 47
 § 47 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 a) In Absatz 2 Satz 3 und in Nr. 2 Satz 1 der Protokollnotizen zu § 47 Abs. 2 wird jeweils vor den Worten ‚Zeitzuschläge‘, ‚Überstundenvergütungen‘ und ‚Zeitzuschlages‘ das Wort ‚gezahlten‘ eingefügt.
 b) In Nr. 4 Buchst. d der Protokollnotiz zu § 47 Abs. 2 werden die Worte ‚nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte‘ durch die Worte ‚nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte‘ ersetzt.“
6. Nach § 2 Nr. 23 a (zu § 47) wird folgende Nr. 23 b eingefügt:
„23 b. Zu § 48
 § 48 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Absatz 2 folgende Fassung erhält:
 „(2) Im Falle von Zeitunterschreitungen (§ 15 Abs. 1) kann der Angestellte verlangen, daß ihm für je 7,7 Stunden Zeitunterschreitung ein Tag auf den Erholungsurlaub angerechnet wird. Die angerechneten Tage gelten als Urlaubstage.
 Durch die Anrechnung nach Satz 1 dürfen der gesetzliche Jahresurlaub nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes und § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie § 47 des Schwerbehindertengesetzes nicht unterschritten werden.
 Satz 1 gilt nicht für den Teil des Urlaubs, der aus betrieblichen Gründen für alle Angestellten oder für bestimmte Gruppen von Angestellten einheitlich festgelegt ist, und nicht, soweit der Urlaub üblicherweise durch arbeitsfreie Zeiträume als abgegolten gilt.“
7. In § 2 Nr. 24 (zu § 48 a) wird folgender Buchstabe c angefügt:
 „c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe ‚Buchstabe e‘ durch die Angabe ‚Buchstabe c‘ ersetzt.“
8. § 2 Nr. 34 (zu den Sonderregelungen 2 a) wird wie folgt geändert:
 a) Folgende neue Buchstaben a und b werden eingefügt:
 „a) In Nr. 2 wird die Angabe ‚Absatz 4‘ durch die Angabe ‚Absatz 3‘ ersetzt.
 b) Nr. 3 wird gestrichen.“
 b) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben c bis f.
9. In § 2 Nr. 39 (zur Anlage 3) wird in Nr. 6 Abs. 1 SR 3 c die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2, 3“ ersetzt.

(2) Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38½ Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist das Kalenderjahr zugrunde zu legen. Für Fehltage (Urlaub, unverschuldete Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsbefreiung nach § 52 oder anderen entsprechenden Regelungen) wird die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit des Angestellten angerechnet.“

Ein Zeitguthaben bzw. eine Zeitunterschreitung von höchstens 100 Stunden kann in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Die darüber hinausgehenden Stunden des tatsächlichen Zeitguthabens des Angestellten werden mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet. Im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein Zeitguthaben ganz oder teilweise durch Vergütung (§ 26) einschließlich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen oder durch zusammenhängende Freizeit unter Fortzahlung dieser Bezüge auszugleichen.“

b) In Absatz 6 a werden die Sätze 5 bis 7 durch folgenden Satz ersetzt:

„Anstelle der Zahlung der Überstundenvergütung können mit Zustimmung des Angestellten die nach Satz 3 errechneten Stunden als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; für den in der Überstundenvergütung enthaltenen Zeitzuschlag findet § 35 Abs. 5 entsprechend Anwendung.“

c) In Absatz 6 b werden die Sätze 7 und 8 durch folgenden Satz ersetzt:

„Anstelle der Zahlung der Überstundenvergütung können mit Zustimmung des Angestellten die nach Satz 3 bis 6 errechneten Stunden als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; für den in der Überstundenvergütung enthaltenen Zeitzuschlag findet § 35 Abs. 5 entsprechend Anwendung.“

d) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Für die Durchführung sogenannter Sabbatjahrmodelle können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen getroffen werden.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Überstunden sind die Arbeitsstunden, die der Angestellte über den dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Umfang hinaus geleistet hat, soweit sie die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) in der Woche überschreiten und später als am Vorvortag angeordnet sind. Sie werden als Arbeitszeit im

Sinne von § 15 Abs. 1 angerechnet. Im übrigen wird der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) gezahlt, soweit nicht § 35 Abs. 5 angewendet wird.“

b) Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 und Absatz 3 werden gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Die Absätze 5 bis 7 werden gestrichen.

3. § 34 Abs. 1 Satz 2 bis 4 wird gestrichen.

4. § 35 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Anstelle der Zahlung der Zeitzuschläge nach Absatz 1 kann mit Zustimmung des Angestellten eine entsprechende Stundenzahl als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; dabei sind die geleisteten Arbeitsstunden mit dem jeweiligen Prozentsatz für die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. a bis d zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. e und f.“

5. In § 47 Absatz 2 Satz 3 und in Nr. 2 Satz 1 der Protokollnotizen zu § 47 Abs. 2 wird jeweils vor den Worten „Zeitzuschläge“, „Überstundenvergütungen“ und „Zeitzuschlages“ das Wort „gezahlt“ eingefügt.

6. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle von Zeitunterschreitungen (§ 15 Abs. 1) kann der Angestellte verlangen, daß ihm für je 7,7 Stunden Zeitunterschreitung ein Tag auf den Erholungsurlaub angerechnet wird. Die angerechneten Tage gelten als Urlaubstage.“

Durch die Anrechnung nach Satz 1 dürfen der gesetzliche Jahresurlaub nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes und § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie § 47 des Schwerbehindertengesetzes nicht unterschritten werden.

Satz 1 gilt nicht für den Teil des Urlaubs, der aus betrieblichen Gründen für alle Angestellten oder für bestimmte Gruppen von Angestellten einheitlich festgelegt ist, und nicht, soweit der Urlaub üblicherweise durch arbeitsfreie Zeiträume als abgegolten gilt.“

7. In § 48 a Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe e“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

8. Nr. 6 Abschn. A SR 2 a wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) Nr. 3 wird gestrichen.

9. In Nr. 6 Abs. 1 SR 3 c wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2, 3“ ersetzt.

§ 2

Änderung der MTArb-Anwendungsordnung und des MTArb-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb-Anwendungsordnung – MTArb-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 14 (zu § 15) wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:
- „a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38½ Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist das Kalenderjahr zugrunde zu legen. Für Fehltage (Urlaub, unverschuldete Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsbefreiung nach § 33 oder anderen entsprechenden Regelungen) wird die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit des Arbeiters angerechnet.
- Ein Zeitguthaben bzw. eine Zeitunterschreitung von höchstens 100 Stunden kann in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Die darüber hinausgehenden Stunden des tatsächlichen Zeitguthabens des Arbeiters werden mit dem Überstundenlohn (§ 30 Abs. 5) entlohnt. Im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein Zeitguthaben ganz oder teilweise durch Zahlung des Monatslohnes einschließlich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge oder durch zusammenhängende Freizeit unter Fortzahlung dieser Bezüge auszugleichen.““
- b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.
- c) Folgender neuer Buchstabe c wird eingefügt:
- „c) In Absatz 6 a werden die Sätze 7 und 8 durch folgenden Satz ersetzt:
- „Anstelle der Zahlung des Überstundenlohns können mit Zustimmung des Arbeiters die nach Satz 3 bis 6 errechneten Stunden als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; für den in der Überstundenvergütung enthaltenen Zeitzuschlag findet § 27 Abs. 3 entsprechend Anwendung.““
- d) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d.
- e) Folgender Buchstabe e wird eingefügt:
- „e) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Protokollnotiz zu Absatz 1:**
- Für die Durchführung sogenannter Sabbatjahrm Modelle können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen getroffen werden.““
- f) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben f und g.
2. Nach § 2 Nr. 14 b (zu § 16) wird folgende Nr. 14 c eingefügt:
- „14 c. Zu § 19**
- § 19 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
- „Mehrarbeitsstunden werden als Arbeitszeit im Sinne von § 15 Abs. 1 angerechnet. Im übrigen wird der Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden (§ 27 Abs. 1 Buchst. a) gezahlt, soweit nicht § 27 Abs. 3 angewendet wird.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Überstunden sind die Arbeitsstunden, die der Arbeiter über den dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Umfang hinaus geleistet hat, soweit sie die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4) in der Woche überschreiten und später als am Vorvortag angeordnet sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
- c) Der bisherige Satz 3 des Absatzes 2 sowie Absatz 3 und 4 werden gestrichen.“
3. § 2 Nr. 18 (zu § 27) erhält folgende Fassung:
- „18. Zu § 27**
- § 27 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- a) In Absatz 1 Buchst. e werden nach dem Wort „Nachtarbeit“ die Worte „im Sinne des § 15 Abs. 8 Unterabs. 5“ angefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Anstelle der Zahlung der Zeitzuschläge nach Absatz 1 kann mit Zustimmung des Arbeiters eine entsprechende Stundenzahl als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; dabei sind die geleisteten Arbeitsstunden mit dem jeweiligen Prozentsatz für die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Buchst. a bis d zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Buchst. e und f.“
4. § 2 Nr. 21 (zu § 30) erhält folgende Fassung:
- „21. Zu § 30**
- § 30 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- a) Absatz 2 Unterabs. 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden die Worte ‚Für jede Mehrarbeitsstunde und für jede nicht abgefeyerte Überstunde‘ durch die Worte ‚Für jede Überstunde (§ 19 Abs. 2)‘ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden die Worte ‚des Überstundenlohnes,‘ gestrichen.“
5. § 2 Nr. 33 (zu § 48) erhält folgende Fassung:
- „33. Zu § 48**
- § 48 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) des gezahlten Zeitzuschlages für Überstunden (§ 19 Abs. 2)‘
- bb) in Buchstabe b wird vor dem Wort ‚Zeitzuschläge‘ das Wort ‚gezahlten‘ eingefügt.
- cc) Buchstabe c wird gestrichen.

dd) Buchstabe d wird Buchstabe c.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei dem nicht vollbeschäftigten Arbeiter tritt die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit an die Stelle der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15.“

c) Folgender Absatz 14 wird angefügt:

„(14) Im Falle von Zeitunterschreitungen (§ 15 Abs. 1) kann der Arbeiter verlangen, daß ihm für je 7,7 Stunden Zeitunterschreitung ein Tag auf den Erholungsurlaub angerechnet wird. Die angerechneten Tage gelten als Urlaubstage.“

Durch die Anrechnung nach Satz 1 dürfen der gesetzliche Jahresurlaub nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes und § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie § 47 des Schwerbehindertengesetzes nicht unterschritten werden.

Satz 1 gilt nicht für den Teil des Urlaubs, der aus betrieblichen Gründen für alle Arbeiter oder für bestimmte Gruppen von Arbeitern einheitlich festgelegt ist, und nicht, soweit der Urlaub üblicherweise durch arbeitsfreie Zeiträume als abgegolten gilt.“

d) In Buchstabe c der Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 2 werden die Worte „nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder“ durch die Worte „nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter“ ersetzt.“

6. § 2 Nr. 51 (zu Anlage 2) erhält folgende Fassung:

„51. Zu Anlage 2

Aus der Anlage 2 finden die Sonderregelungen 2 e, 2 f und 2 k mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Die Sonderregelungen 2 e werden wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonderregelungen für Haus- und Küchenpersonal in den der Krankenpflege und Fürsorge dienenden Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. e (SR 2 e)“

bb) Nr. 3 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

cc) In Satz 2 der Protokollnotiz zu Nr. 1 wird die Bezeichnung „MTL“ durch die Bezeichnung „MTL-KF“ ersetzt.

b) Nr. 3 SR 2 f wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.“

(2) Aus den Änderungen der MTArb-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des MTArb-KF:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38^{1/2} Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist das Kalenderjahr zugrunde zu legen. Für Fehltage (Urlaub, unverschuldete Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsbefreiung § 33 oder anderen entsprechenden Regelungen) wird die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit des Arbeiters angerechnet.“

Ein Zeitguthaben bzw. eine Zeitunterschreitung von höchstens 100 Stunden kann in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Die darüber hinausgehenden Stunden des tatsächlichen Zeitguthabens des Arbeiters werden mit dem Überstundenlohn (§ 30 Abs. 5) entlohnt. Im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein Zeitguthaben ganz oder teilweise durch Zahlung des Monatslohnes einschließlich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge oder durch zusammenhängende Freizeit unter Fortzahlung dieser Bezüge auszugleichen.“

b) In Absatz 6 a werden die Sätze 7 und 8 durch folgenden Satz ersetzt:

„Anstelle der Zahlung des Überstundenlohns können mit Zustimmung des Arbeiters die nach Satz 3 bis 6 errechneten Stunden als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; für den in der Überstundenvergütung enthaltenen Zeitzuschlag findet § 27 Abs. 3 entsprechend Anwendung.“

c) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Für die Durchführung sogenannter Sabbatjahrmodelle können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen getroffen werden.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Mehrarbeitsstunden werden als Arbeitszeit im Sinne von § 15 Abs. 1 angerechnet. Im übrigen wird der Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden (§ 27 Abs. 1 Buchst. a) gezahlt, soweit nicht § 27 Abs. 3 angewendet wird.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Überstunden sind die Arbeitsstunden, die der Arbeiter über den dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Umfang hinaus geleistet hat, soweit sie die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 in der Woche überschreiten und später als am Vorvortag angeordnet sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 sowie Absatz 3 und 4 werden gestrichen.

3. In § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anstelle der Zahlung der Zeitzuschläge nach Absatz 1 kann mit Zustimmung des Arbeiters eine entsprechende Stundenzahl als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; dabei sind die geleisteten Arbeitsstunden mit dem jeweiligen Prozentsatz für die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Buchst. a bis d zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Buchst. e und f.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Unterabs. 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „Für jede Mehrarbeitsstunde und für jede nicht abgefeierte Überstunde“ durch die Worte „Für jede Überstunde (§ 19 Abs. 2)“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden die Worte „des Überstundenlohnes,“ gestrichen.

5. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) des gezahlten Zeitzuschlages für Überstunden (§ 19 Abs. 2)“
 - bb) in Buchstabe b wird vor dem Wort „Zeitzuschläge“ das Wort „gezahlten“ eingefügt.
 - cc) Buchstabe c wird gestrichen.
 - dd) Buchstabe d wird Buchstabe c.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 - „(6) Bei dem nicht vollbeschäftigten Arbeiter tritt die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit an die Stelle der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15.“

c) Folgender Absatz 14 wird angefügt:

- „(14) Im Falle von Zeitunterschreitungen (§ 15 Abs. 1) kann der Arbeiter verlangen, daß ihm für je 7,7 Stunden Zeitunterschreitung ein Tag auf den Erholungsurlaub angerechnet wird. Die angerechneten Tage gelten als Urlaubstage.

Durch die Anrechnung nach Satz 1 dürfen der gesetzliche Jahresurlaub nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes und § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie § 47 des Schwerbehindertengesetzes nicht unterschritten werden.

Satz 1 gilt nicht für den Teil des Urlaubs, der aus betrieblichen Gründen für alle Arbeiter oder für bestimmte Gruppen von Arbeitern einheitlich festgelegt ist, und nicht, soweit der Urlaub üblicherweise durch arbeitsfreie Zeiträume als abgegolten gilt.“

6. Nr. 3 SR 2 e und Nr. 3 SR 2 f werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

§ 3

Übergangsbestimmung

§ 35 Abs. 5 BAT-KF und § 27 Abs. 3 MTArb-KF in der Fassung dieser Arbeitsrechtsregelung gelten nicht für vor dem 1. September 1997 geleistete Arbeit.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 11. Juni 1997

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Vom 11. Juni 1997

§ 1

Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiter (ABM-Mitarbeiter-Ordnung) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 wird jeweils die Zahl „90“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschrift

§ 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 der ABM-Mitarbeiter-Ordnung gelten in ihrer bis zum 31. März 1997 gültigen Fassung weiter, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt und mit den Arbeiten spätestens am 1. Juni 1997 begonnen worden ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Mülheim, den 11. Juni 1997

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

III.

Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Absenkung der Zuwendung

Vom 11. Juni 1997

§ 1

Vorübergehende Absenkung der Zuwendung

Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen infolge der finanziellen Auswirkungen staatlicher, arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Maßnahmen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter in den Johanniter-Ordenshäusern Bad Oeynhausens durch Dienstvereinbarung zwischen der Trägergesellschaft und der Mitarbeitervertretung bestimmt werden, daß

1. die Zuwendung

- a) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
- b) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973,
- c) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973 und

im Jahr 1997 in Höhe der Hälfte der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge gezahlt werden

sowie

2. als Ausgleich für die Zahlungsminderung vorwiegend im Dezember 1997 und Januar 1998, jedoch spätestens bis 31. März 1998 ein zusätzlicher Erholungsurlaub gewährt wird, der sich bei Vollbeschäftigten mit einer Fünf-Tage-Woche auf 11 Arbeitstage beläuft und bei anderer Verteilung der Wochenarbeitszeit, Teilzeitbeschäftigung oder anteilmäßig zu zahlender Zuwendung entsprechend vermindert.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluß einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, daß der Arbeitgeber der Mitarbeitervertretung vor Abschluß der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser darlegt. Dazu ist ihr Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, daß in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen,
 - b) die eingesparten Beträge im Jahresabschluß auszuweisen und die Mitarbeitervertretung zu unterrichten,
3. die Laufzeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997.

Soweit sich ein höherer Belegungsrückgang – wie im Entwurf der Dienstvereinbarung dargelegt – ergibt, als es bei Abschluß der Dienstvereinbarung vorauszusehen ist, kann erforderlichenfalls entsprechend dem Umfang des zusätzlichen Defizits von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a abgesehen werden.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Mülheim/Ruhr, den 11. Juni 1997

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Kleingünther

IV.

Arbeitsrechtsregelung über die Bezüge der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Evangelischen Stiftes St. Martin gGmbH in Koblenz für 1997

Vom 1. August 1997

§ 1

Bezüge 1997

(1) Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen infolge der finanziellen Auswirkungen staatlicher, arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Maßnahmen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung des Krankenhauses Evangelisches Stift St. Martin gGmbH in Koblenz durch Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestimmt werden, daß für die in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 zu zahlenden laufenden Bezüge anstelle der Arbeitsrechtsregelung vom 4. September 1996 weiter die bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Arbeitsrechtsregelungen gelten.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die monatlich zu zahlenden Vergütungen, Löhne, Zulagen sowie Ausbildungsvergütungen und -entgelte,
2. die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung sowie die jährliche Zuwendung,
3. die sonstigen Zahlungen, denen die Bezüge nach Nr. 1 zugrunde zu legen sind (z.B. Übergangsgeld, Sterbegeld).

Nicht zu den Bezügen im Sinne des Absatzes 1 gehört die Einmalzahlung für die Monate Mai bis Dezember 1996.

(3) Die weiter anzuwendenden Arbeitsrechtsregelungen im Sinne von Absatz 1 sind folgende Arbeitsrechtsregelungen vom 8. Juni 1995:

1. Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1995 (AngVergO 95),
2. Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1995 (ArbLohnO 95),
3. Ordnung zur Änderung der Praktikantenordnung,
4. Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1995 (KrSchVergO 95),
5. Ordnung für das Entgelt für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1995 (ÄiPEntgO 95),
6. Ordnung zur Änderung der Zulagen-Ordnung,
7. Ordnung zur Änderung der Zuwendungsordnungen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluß einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, daß der Arbeitgeber der Mitarbeitervertretung vor Abschluß der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Einrichtung darlegt. Dazu ist ihr Einblick in

die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, daß in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu der Weiteranwendung der Arbeitsrechtsregelungen vom 8. Juni 1995 führen,
2. die Verpflichtung des Evangelischen Stiftes St. Martin,
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen,
 - b) die eingesparten Beträge im Jahresabschluß auszuweisen und die Mitarbeitervertretung zu unterrichten,
 - c) einen sich aus den Einsparungen ergebenden Überschuß im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. durch Auszah-

lung, Rücklagenbildung, Finanzierung von Arbeitsplätzen) zu verwenden,

3. die Laufzeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997, unbeschadet der Möglichkeit zur Kündigung der Dienstvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende.

(3) Die Dienstvereinbarung ist vor ihrem Abschluß dem landeskirchlichen Diakonischen Werk zuzuleiten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 1997

Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe

Der Vorsitzende
Schliemann

Kollektenplan für das Jahr 1998

Landeskirchenamt

Az.: B 7-06

Bielefeld, den 4. 7. 1997

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1998 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine**

solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 53 der **Verwaltungsordnung** weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	1. 1. 1998 Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
2.	4. 1. 1998 2. Sonntag nach dem Christfest	Für die Weltmission
3.	11. 1. 1998 1. Sonntag nach Epiphania	Für besondere Aufgaben der EKV
4.	18. 1. 1998 2. Sonntag nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5.	25. 1. 1998 3. Sonntag nach Epiphania	Für ev. Heime für Kinder und Jugendliche sowie für erzieherische Hilfen
6.	1. 2. 1998 Letzter Sonntag nach Epiphania	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
7.	8. 2. 1998 Septuagesimä	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und an Behinderten
8.	15. 2. 1998 Sexagesimä	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
9.	22. 2. 1998 Estomihi	Für Projekte mit Arbeitslosen
10.	1. 3. 1998 Invokavit	Für seelsorgerliche Sonderdienste
11.	8. 3. 1998 Reminiszere	Für missionarisch-diakonische Einrichtungen und für Frauen in besonderen Notlagen
12.	15. 3. 1998 Okuli	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
13.	22. 3. 1998 Lätare	Für den 1. Westfälischen Kirchentag
14.	29. 3. 1998 Judika	Für die Bahnhofsmision und für die Binnenschiffermission
15.	5. 4. 1998 Palmarum	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
16.	9. 4. 1998 Gründonnerstag	Für die Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
17.	10. 4. 1998 Karfreitag	Für Brot für die Welt
18.	12. 4. 1998 Ostersonntag	Für die Evang. Frauenhilfe in Westfalen
19.	13. 4. 1998 Ostermontag	Für Kurangebote für Kinder, Jugendliche und Familien
20.	19. 4. 1998 Quasimodogeniti	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen und der Kirchlichen Hochschule in Bethel
21.	26. 4. 1998 Misericordias Domini	Für besondere Aufgaben der EKU
22.	3. 5. 1998 Jubilate	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen*)
23.	10. 5. 1998 Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
24.	17. 5. 1998 Rogate	Für die Weltmission
25.	21. 5. 1998 Himmelfahrt	Für das Diakonische Werk der EKD
26.	24. 5. 1998 Exaudi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
27.	31. 5. 1998 Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt und für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalten in Westfalen
28.	1. 6. 1998 Pfingstmontag	Für die Straffälligenhilfe
29.	7. 6. 1998 Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30.	14. 6. 1998	Für die Förderung ambulanter Pflegeangebote
31.	1. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
32.	21. 6. 1998	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
33.	28. 6. 1998	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
34.	5. 7. 1998	Für die Förderung ambulanter Pflegeangebote
35.	4. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
36.	12. 7. 1998	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
37.	5. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
38.	19. 7. 1998	Für die Ausländerarbeit in Westfalen
39.	26. 7. 1998	Für die Familien-, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
40.	7. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
41.	2. 8. 1998	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
	8. Sonntag nach Trinitatis	Für den Sonntag der Diakonie/Opfertag der Inneren Mission**)
	9. Sonntag nach Trinitatis	
	16. 8. 1998	
	10. Sonntag nach Trinitatis	
	23. 8. 1998	
	11. Sonntag nach Trinitatis	
	30. 8. 1998	
	12. Sonntag nach Trinitatis	

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
42.	6. 9. 1998 13. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
43.	13. 9. 1998 14. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der EKV
44.	20. 9. 1998 15. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
45.	27. 9. 1998 16. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
46.	4. 10. 1998 17. Sonntag nach Trinitatis,	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“ und für besondere kirchliche Aufgaben
47.	11. 10. 1998 18. Sonntag nach Trinitatis	Erntedankfest Für die Evang. Frauenarbeit in Westfalen und die evang. Familienbildungsstätten
48.	18. 10. 1998 19. Sonntag nach Trinitatis	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
49.	25. 10. 1998 20. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
50.	31. 10. 1998 Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der EKVW***)
51.	1. 11. 1998 21. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52.	8. 11. 1998 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für die Männerarbeit in Westfalen
53.	15. 11. 1998 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für christliche Friedensdienste und die Pflege von Kriegsgräbern
54.	18. 11. 1998 Buß- und Bettag	Für den Evang. Blinden- und Sehbehindertendienst und für die Seelsorge an Gehörlosen in Westfalen
55.	22. 11. 1998 Letzter Sonntag des Kirchenjahres	Für besondere Aufgaben der EKV
56.	29. 11. 1998 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
57.	6. 12. 1998 2. Advent	Für die Förderung der Altenarbeit
58.	13. 12. 1998 3. Advent	Für Projekte mit Arbeitslosen
59.	20. 12. 1998 4. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
60.	24. 12. 1998 Heiligabend	Für Brot für die Welt
61.	25. 12. 1998 Weihnachtsfest	Für den Dienst an Behinderten in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof, im Evangelischen Johanneswerk und im Perthes-Werk
62.	26. 12. 1998 2. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Aussiedlern
63.	27. 12. 1998 1. Sonntag nach dem Christfest	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
64.	31. 12. 1998 Silvester	Für die Förderung der Jugendberufshilfe und für junge Frauen in besonderen Notlagen

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen Konfirmationssonntag zu verlegen.

**) Wird der Tag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

***) Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst stattfindet, ist die Kollekte am nächsten Sonntag, dem 1. November, einzusammeln.

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.
 - für den Dienst an Arbeitslosen
 - für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhauseelsorge
 - für Werkstätten für Behinderte
 - für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD
 - für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
 - für Einrichtungen der Binnenschiffermission
 - für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
 - für den Dienst an Aussiedlern.
2. für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen

	Evangelische Kirche v. Westfalen	Kto. 4301
	Altstädter Kirchplatz 5	Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
	33602 Bielefeld	BLZ 400 601 04
		Kontoinhaber: Landeskirchenkasse
3. für „Brot für die Welt“

	Diakonisches Werk der EKvW	Kto. 3535
	Friesenring 32/34	Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
	48147 Münster	BLZ 400 601 04
4. für die Weltmission

	Vereinte Evangelische Mission	Kto. 563 701
	Rudolfstraße 137/139	Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
	42285 Wuppertal	BLZ 400 601 04
5. für die Bibelmission

	von Cansteinsche Bibelanstalt	Kto. 300 01
	Röhrchenstraße 10	Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
	58452 Witten	BLZ 400 601 04
		Kontoinhaber: Kassengemeinschaft Haus Villigst
6. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW

	Lange Stiege 27	Kto. 101 101
	48653 Coesfeld	Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
		BLZ 400 601 04
7. für die Malche e.V.

	Portastraße 8	Kto. 490 016 05
	32457 Porta Westfalica	Stadtparkasse Porta Westfalica
		BLZ 490 519 90
8. für die Arbeitsgemeinschaft MBK

	Hermann-Löns-Straße 14	Kto. 840 801
	32105 Bad Salzuflen	Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
		BLZ 400 601 04
9. für die Kindernothilfe

	Kindernothilfe e.V.	Kto. 45 45 45
	Düsseldorfer Landstraße 180	Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg
	47249 Duisburg	BLZ 350 601 90
10. für den Sonderfonds des Antirassismusprogramms des ÖRK

	Ökumenischer Rat der Kirchen	Kto. 4301
	Postfach 66	Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
	150, route de Ferney	BLZ 400 601 04
	CH-1 1211 Genf 20, Schweiz	Kontoinhaber: Landeskirchenkasse
11. für den Evangelischen Bund

	Evangelischer Bund, Landesverband	Kto. 944 301
	Westfalen, Lippe und Schaumburg-Lippe, Puppenstraße 3–5	Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
	59494 Soest	BLZ 400 601 04
12. für die Spendenaktion Osteuropa

	Diakonisches Werk EKD e.V.	Kto. 10 111
	Stafflenbergerstr. 76	Bank für Kirche und
	70184 Stuttgart	Diakonie, Duisburg
		BLZ 350 601 90
13. für das Ev. Studienwerk

	Ev. Studienwerk e.V.	Kto. 125 700 1
	Haus Villigst	Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
	Iserlohner Str. 25	BLZ 400 601 04
	58239 Schwerte	

26. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 15. 7. 1997

Az.: 30231/97/B 15-09/4

Aufgrund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966/4. 1. 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 26. 4. 1996 (KABl. 1996, S. 332), hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 26. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung am 28. 5. 1997 genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir den genannten Beschluß des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, die Genehmigungen der Kirchenleitungen und den Wortlaut der Genehmigung durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

**26. Änderung der Satzung
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen
vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967**

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 25. Satzungsänderung vom 26. April 1996, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 Abs. 4, 7 Abs. 2 und 9 Abs. 1 wird das Wort „Kultusminister“ durch die Worte „Minister für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ ersetzt.
2. Es wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Fortsetzung von Beteiligungsverhältnissen

- (1) ¹Die Kasse kann mit einem Beteiligten, der in eine andere juristische Person übergeführt wird, die Fortsetzung der Beteiligung vereinbaren. ²Hierbei kann insbesondere auch vereinbart werden, daß der Beteiligte einen Zuschlag in Höhe von 15 v. H. der jeweiligen Umlage zahlt.
- (2) ¹Ist in dieser Vereinbarung vorgesehen, daß nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt vorhandenen pflichtversicherten Arbeitnehmer weiterhin zu versichern sind, so kann die Zahlung eines Abgeltungsbetrages verlangt werden, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gewährleistet, daß zusammen mit den laufenden Unterlagen die Verpflichtungen aufgrund
 - a) der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 13 Abs. 1
 - b) der Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen auf Dauer erfüllt sind und die Verwaltungskosten abgedeckt werden können. ²Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Eine besondere Vereinbarung kann die Kasse auch mit einem Arbeitgeber abschließen, der die Voraussetzungen des § 10 nicht erfüllt und der bisher weder bei der Kasse Beteiligter, noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, Mitglied ist, wenn der Arbeitgeber von einem Beteiligten Aufgaben und bisher pflichtversicherte Arbeitnehmer übernommen hat. ²Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. ³Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe a sind dem Arbeitgeber Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über den Beteiligten in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Arbeitnehmer zur Gesamtzahl der am Tag der Personalübernahme über den Beteiligten

pflichtversicherten Arbeitnehmer entspricht. ⁴Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften errechnet die Kasse Durchschnittsbeträge, die der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrunde zu legen sind.

- (4) ¹Im Rahmen der Vereinbarung kann vorgesehen werden, daß nach Ablauf eines Deckungsabschnittes die den Berechnungen nach Absatz 2 zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Annahmen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung überprüft werden. ²Ergeben sich Überzahlungen, sind diese zu verrechnen, ergeben sich Fehlbeträge, ist der Beteiligte zum Ausgleich verpflichtet. ³Scheidet ein Beteiligter aus, der einen Abgeltungsbetrag ganz oder teilweise geleistet hat, so ist auf den Ausgleichsbetrag nach § 13 der bereits geleistete Abgeltungsbetrag anzurechnen.
 - (5) Die Kosten für die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen trägt der Beteiligte.“
3. In § 16 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:
- „(1a) ¹Wechselt ein Pflichtversicherter von einem Beteiligten zu einem anderen Arbeitgeber, der weder Beteiligter der Kasse noch Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, zu der Versicherungen übergeleitet werden, an dem aber der Beteiligte unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der Kasse, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. ²Die Aufrechterhaltung der Pflichtversicherung erfolgt auf der Grundlage höchstens des bisherigen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, erhöht um den Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Lebensaltersstufe/Stufe, die der Pflichtversicherte innerhalb der nächsten zwei Jahre erreicht hätte – mit Anpassung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1. ³Im Verhältnis zur Kasse gilt der Beteiligte weiterhin als Arbeitgeber des Pflichtversicherten.“
4. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Versicherungsrenten, die einen Monatsbetrag von 30 DM nicht überschreiten, werden abgefunden.“
 - b) Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung:
„Im übrigen werden Versicherungsrenten auf Antrag des Berechtigten abgefunden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
5. In § 100 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a sowie in § 34 b Abs. 2 Buchst. c werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249 a SGB VI)“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Dortmund, den 29. November 1996

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L. S.) Britz Kauffmann Handirk

Die vorstehende 26. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 2. April 1997

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Kaldewey

Düsseldorf, den 25. März 1997

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Dregert Vogel

Die vorstehende 26. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse vom 14. Juli 1964 (GV. NW Seite 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Mai

Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

(L. S.) Dr. von Schroeter

Az.: III B 2 – 13.20 Nr. 226/97

Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Lüdenscheid

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. Juli 1997
Az.: 33649/Lüdenscheid I

Die Kreissynode des Kirchenkreises Lüdenscheid hat auf ihrer Tagung am 11. Juni 1997 eine Änderung von § 7 Abs. 1 der Kreissatzung vom 8. November 1989 beschlossen. Diese Änderung ist am 24. Juli 1997 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

§ 7 Abs. 1 der Kreissatzung des Kirchenkreises Lüdenscheid erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:

- a) Theologische Fragen
- b) Weltmission und Ökumene
- c) Schulfragen und Erwachsenenbildung
- d) Kindergärten
- e) Diakonie
- f) Strukturfragen
- g) Nominierungen
- h) Haushalts- und Finanzwirtschaft aufgrund der Bestimmungen über die Regelung des Finanzausgleichs
- i) Rechnungsprüfung aufgrund der Bestimmungen über die Rechnungsprüfung
- j) Leitung des Diakoniestationen-Verbundes.“

Satzung für die Stiftung Evangelisches Kinder- und Jugendheim Overdyck

Das Ev. Kinder- und Jugendheim Overdyck ist hervorgegangen aus der „Rettungsanstalt Overdyck“ (gegründet von Graf Adalbert von der Recke-Volmarstein), in deren Satzung vom 23. 11. 1896 es heißt:

„Die Rettungsanstalt Overdyck, gegründet am 19. 11. 1819, seit dem 1. Oktober 1893 aus der bisherigen Verbindung mit der Rettungsanstalt Düsseldorf getrennt und selbständig verwaltet, ist bestimmt zur Pflege und Erziehung verwaister, verwaarloster oder dem geistigen und physischen Verderben ausgesetzter Kinder ev. Konfession, welche ihr von den Eltern, Vormündern oder öffentlichen Behörden übergeben werden. Zu diesem Zweck sollen die Zöglinge in der Anstalt gepflegt und verköstigt, in der christlichen Religion nach den Lehren ev. Kirche unterwiesen, zu einem gottesfürchtigen Leben angeleitet und ermuntert und mit nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet werden.“

Der Rettungsanstalt Overdyck wurden unter dem 1. 2. 1897 die Rechte einer juristischen Person verliehen.

In der Treue zu den damals formulierten Zielsetzungen gibt sich die Stiftung im Hinblick auf die Erfordernisse der Arbeit in dieser Zeit die folgende neue Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Evangelisches Kinder- und Jugendheim Overdyck“. Sie ist eine evangelische Stiftung privaten Rechts und hat ihren Sitz in Bochum. Sie ist als evangelische Stiftung anerkannt durch Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 5. 7. 1978.

§ 2

Zweckbestimmung

- 1) Die Stiftung will den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, als erzieherische Einrichtung der evangelischen Kirche durch Hilfe gegenüber

Kindern und Jugendlichen – ungeachtet ihrer konfessionellen Zugehörigkeit – in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial belastenden Verhältnissen verwirklichen. Soweit zu dieser Zielsetzung erforderlich, können deren Eltern und Angehörige in die Arbeit der Stiftung miteinbezogen werden.

- 2) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – und dadurch dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland als anerkanntem Evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beachten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Sterbebegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Kinder- und Jugendheimes in Bochum, mit dazugehörigen Außenwohngruppen und teilstationären Einrichtungen.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Stiftung. Der Inneren Mission – Diakonisches Werk e. V. werden jedoch die Kosten für die Vorstandstätigkeit und die Verwaltung erstattet.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundvermögen, Sachwerten und Bargeld. Es ist in der jeweiligen Jahresrechnung nachzuweisen.
- 2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) aus den Zuwendungen Dritter.
- 3) Etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5

Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind:
 - a) das Kuratorium
 - b) der Arbeitsausschuß
 - c) der Vorstand
- 2) Mitglied der Organe kann nur werden, wer Mitglied der evangelischen Kirche ist.

- 3) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand oder dem Arbeitsausschuß angehören.

§ 6

Zusammensetzung des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 15, höchstens 30 Mitgliedern. Diese werden von den Presbyterien der Gemeinden des ev. Kirchenkreises Bochum und dem Kreissynodalvorstand berufen. Jedes Presbyterium benennt eine/n Vertreter/in, die restlichen Vertreter/innen der Kreissynodalvorstand. Macht ein Presbyterium von seinem Recht zur Benennung eines/r Vertreters/in keinen Gebrauch, kann ersatzweise der Kreissynodalvorstand eine/n Vertreter/in benennen.
- 2) Die Amtszeit der einzelnen Vertreter/innen beträgt vier Jahre. Sie läuft zeitlich parallel mit den Amtszeiten der Abgeordneten zur Kreissynode.
- 3) Wenn ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, wird durch das entsendende Gremium für den Rest der Amtszeit eine neue Berufung ausgesprochen.
- 4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium wacht darüber, daß die Arbeit der Stiftung gem. der Satzung erfolgt.
- 2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Das Kuratorium stellt die Jahresrechnung fest.
 - b) Es nimmt den Bericht des Arbeitsausschusses über die laufende Arbeit und den Wirtschaftsplan des folgenden Jahres entgegen und beschließt über die Entlastung von Arbeitsausschuß und Vorstand.
 - c) Es beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung.
 - d) Es trifft Entscheidungen über Erwerb, Veräußerungen und Belastung von Grundstücken sowie über größere Investitionen, die nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind.
 - e) Es nimmt den Bericht des Vorstandes oder seiner Beauftragten über Inhalte und Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit entgegen.

§ 8

Zusammentreten des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist. Die Mitglieder des Vorstandes und des Arbeitsausschusses sind zu den Sitzungen des Kuratoriums einzuladen.
- 2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme von Beschlüssen, über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung.

Hierzu siehe Paragraph 13, Abs. 1.

- 3) Ist der Vorstand insgesamt oder ein Mitglied des Vorstandes von dem Gegenstand der Beratung persönlich betroffen, so ist dem Kuratorium auf Verlangen eines seiner Mitglieder Gelegenheit zu geben, über den Beratungsgegenstand in Abwesenheit der Betroffenen zu verhandeln. Diesen ist jedoch zuvor die Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.
- 4) Über die Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 9 Arbeitsausschuß

- 1) Der Arbeitsausschuß ist personenidentisch mit dem jeweiligen Arbeitsausschuß der Inneren Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.
- 2) Der Arbeitsausschuß wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Arbeitsausschusses mindestens viermal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Arbeitsausschuß ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von drei seiner Mitglieder oder einem Vorstandsmitglied verlangt wird.
- 3) Der Arbeitsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Arbeitsausschusses teil.
- 5) Der Arbeitsausschuß ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Kuratorium oder dem Vorstand zugewiesen sind, insbesondere für:
 - a) Überwachung der Arbeit des Vorstandes
 - b) Genehmigung einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplanes für den Vorstand
 - c) Beschluß über die Bestellung der Heimleitung
 - d) Beratung und Genehmigung der dem Kuratorium vorzulegenden Jahresrechnung
 - e) Beschluß über Wirtschaftsplan, Stellenplan und Investitionsplan nach Vorlage durch den Vorstand
 - f) Genehmigung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten.
- 6) Über die Beschlüsse des Arbeitsausschusses ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und einem Mitglied des Arbeitsausschusses zu unterschreiben.

§ 10

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist personenidentisch mit den jeweiligen beiden hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern der Inneren Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.
- 2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung jeder für sich allein oder gemeinsam, in den Fällen der § 7, Abs. 2, Buchstabe d und § 9, Abs. 5, Buchstabe f jedoch nur gemeinsam.
- 3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
 - c) Vorlage des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes
 - d) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - e) Laufende Geschäftsführung der Stiftung
 - f) Der Vorstand ist dem Arbeitsausschuß und dem Kuratorium gegenüber uneingeschränkt berichtspflichtig. Er hat dem Arbeitsausschuß mindestens zweimal jährlich einen umfassenden Geschäftsbericht über die Gesamtentwicklung der Stiftung zu erstatten. Er oder sein Beauftragter berichtet dem Kuratorium über den Inhalt und die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit.
- 4) Soweit die Stiftung Rechtsgeschäfte – gleich welcher Art – mit der Inneren Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V. abzuschließen hat, sind die Vorstandsmitglieder, und zwar sowohl jeder für sich allein, wie auch beide gemeinsam, wenn sie nur gemeinsam handeln können, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 5) Der Vorstand bedient sich bei seiner Tätigkeit, insbesondere zur Abwicklung der laufenden Verwaltung, der Geschäftsstelle der Inneren Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.
- 6) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen, die von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung werden vom beschlußfähigen Kuratorium mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.

Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der staatlichen Genehmigungsbehörde. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das gesamte Stiftungsvermögen an die Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V. oder – sofern das nicht möglich ist – an den Evangelischen Kirchenkreis Bochum. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne von § 3, Abs. 1, Satz 1 dieser Satzung zu verwenden, und zwar möglichst für Zwecke im Sinne von § 3, Abs. 1, Satz 2 dieser Satzung.

§ 14

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die zuständige staatliche Genehmigungsbehörde in Kraft.
- 2) Die Satzung in der Form vom 16. 10. 1985 verliert dadurch ihre Gültigkeit.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde am 21. 1. 1997 vom Kuratorium der Stiftung beschlossen. Sie ist mit dem Zugang der Genehmigungsurkunde der Bezirksregierung Arnsberg als staatlicher Stiftungsaufsicht am 15. Mai 1997 in Kraft getreten.

Bochum, 16. Mai 1997

T.-H. Osthus	W. Neveling
Vorstand	Vorstand

Genehmigung

Gemäß § 2 Absatz 2 StiftG EKvW wird der Satzungsneufassung der Ev. Stiftung

„Ev. Kinder- und Jugendheim Overdyck“

in Bochum, in der Fassung vom 21. Januar 1997, zugestimmt.

Bielefeld, den 21. März 1997

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)	Markert
Az.: 7503/B 04 – 12	

Genehmigung

Die Satzungsänderungen, die das Kuratorium der Ev. Stiftung „Ev. Kinder- und Jugendheim Overdyck“ am 21. Januar 1997 beschlossen hat, werden mit Ausnahme von § 14 der Satzung gemäß § 12 Abs. 1 und § 16 des Stiftungsgesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 (GV NW S. 274) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1995 (GV NW S. 1198) genehmigt.

Arnsberg, 13. Mai 1997

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(L. S.)	Müller
Az.: 15.2.101-k.St.	

Satzung der „Stiftung Evangelische Begabtenförderung“

Die bisherige Satzung der „Stiftung Evangelische Begabtenförderung“ vom 12. Juli 1994 (KABl. S. 155) ist durch folgende Neufassung ersetzt worden:

Vorspruch

Die Stiftung Evangelische Begabtenförderung will studienbegleitende und unterstützende Bildungsveranstaltungen des Evangelischen Studienwerkes Villigst e. V. fördern.

Die Förderung junger evangelischer Studierender und Promovierender ist eine wesentliche Verpflichtung der evangelischen Kirche. In der Gegenwart wird das Verhältnis von Wissenschaft und Glauben neu diskutiert. Neue Wege werden gesucht, im Kontext von gesellschaftlicher Verantwortung christlichen Glauben zu verstehen und zu gestalten.

Das Evangelische Studienwerk fördert diese Bestrebungen durch sein studienbegleitendes Seminarprogramm sowie durch Sozial- und Praxissemester. In den Seminaren wird der interdisziplinäre Austausch gefördert. Dieser wird ergänzt durch den Einfluß gesellschaftlicher und künstlerischer Fragen. Mit dem Sozial- und Praxissemester wird den Stipendiatinnen und Stipendiaten durch die Mitarbeit in sozialen, ökologischen und Ost-West-Vernetzungsprojekten die Möglichkeit zur Berufsorientierung und zum Kennenlernen ausgesuchter Institutionen geboten. Die Praktikumsprojekte greifen in Verantwortung wichtige gesellschaftliche Probleme auf.

Das Bildungsprogramm des Evangelischen Studienwerkes prägt in besonderer Weise das Verständnis der Studierenden und Promovierenden für die Vielfalt der Kulturen und ihr Bewußtsein für plurale Lebensweisen und Handlungen. Diese Förderung befähigt sie, als junge evangelische Akademikerinnen und Akademiker den kirchlichen Gestaltungsbeitrag in gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen zu stärken.

Name Sitz und Rechtsreform

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Evangelische Begabtenförderung“ und hat ihren Sitz in Villigst bei Schwerte. Sie ist eine nichtrechtsfähige, unselbständige und kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 2**Zweck**

- (1) Die Stiftung Evangelische Begabtenförderung bezweckt die finanzielle Förderung von Bildungsveranstaltungen des Ev. Studienwerkes e. V.
- (2) Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; sie verfolgt vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige kirchliche Zwecke im Rahmen des 2. Teils, 3. Abschnitt, (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Kapitalvermögen.
- (2) Neben den Erträgen aus diesen Vermögen dienen zur Durchführung des Stiftungszweckes die Einnahmen aus Kollekten, Spenden, sonstige Zahlungen für Leistungen der Stiftung, freiwillige Zuwendungen von Privaten und Vereinen sowie Beihilfen, Erträgen aus Einlagen und Sammlungen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen der Ev. Kirche von Westfalen als Sondervermögen getrennt zu halten. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und sein zweckgebundener Bestand dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
- (4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Baraufwendungen.

§ 4**Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Vorstand des Evangelischen Studienwerkes e. V. für jeweils vier Kalenderjahre berufen werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung in Vertretung des Landeskirchenamtes. Er erstattet dem Landeskirchenamt darüber jährlich einen Bericht.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung Evangelische Begabtenförderung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Erträge der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Nachgewiesene bare Auslagen werden ersetzt.

§ 5**Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Wirtschaftsplan auf-

zustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Das Prüfungsergebnis ist dem Stiftungsvorstand mitzuteilen. Dieser erstattet dem Vorstand des Evangelischen Studienwerkes und dem Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen als Aufsichtsbehörde Bericht.

(4) Für die Geschäftsführung soll eine sachkundige Mitarbeiterin oder ein sachkundiger Mitarbeiter der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen bestimmt werden.

§ 6**Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Über Änderung der Satzung, Wegfall des bisherigen Zweckes und über die Aufhebung der Stiftung beschließt das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Anhörung des Vorstandes des Ev. Studienwerkes e. V.
- (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Bestimmung zu, es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Sie hat es für Aufgaben des Evangelischen Studienwerkes e. V. zu verwenden.

§ 7**Sonstiges**

Im übrigen findet – soweit möglich – die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 19. Juni 1986 in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Bielefeld, den 20. August 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Winterhoff

Az.: 32768/C 02 – 24/01

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle 2.2 der Evangelischen Kirchengemeinde St. Victor Herringen, Kirchenkreis Hamm, wird aufgehoben.

§ 2

Die Pfarrstelle 2.1 wird wieder 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Juli 1997

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
 (L.S.) Dr. Hoffmann
 Az.: 33188/Herringen 1(2.2)

**Bekanntmachung des Siegels
 der Evangelischen Martins-
 Kirchengemeinde Espelkamp,
 Kirchenkreis Lübbecke**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 7. 1997
 Az.: 05244/Espelkamp 9 S

Die am 1. Mai 1952 aus Teilen der Ev. Kirchengemeinde Rahden gebildete Kirchengemeinde Espelkamp-Mittwald, deren Namen inzwischen in Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp geändert wurde, führt nunmehr folgendes Siegel.



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Ev. Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Besondere Prüfung für Predigerinnen
 und Prediger zur Zuerkennung der
 Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin
 bzw. Pfarrer in der Evangelischen
 Kirche von Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. Juli 1997
 Az.: C 3-89

Gemäß § 4 der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. Juni 1990 (KABl. S. 89) hat der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes den Termin der besonderen Prüfung 1998 auf den 22. Juni 1998 festgesetzt.

Für die Meldung zur besonderen Prüfung ist der beim Landeskirchenamt anzufordernde Vordruck zu verwenden. Die Meldeunterlagen sind über die Superintendentin oder den Superintendenten bzw. bei Predigerinnen und Predigern aus dem Bereich

der Ämter und Werke über die Leitung an das Landeskirchenamt zu richten und müssen dort bis zum 10. Dezember 1997 vorliegen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind mit der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein handschriftlicher Lebenslauf, in dem auch die Motivation für die Meldung zur besonderen Prüfung dargelegt wird,
- b) eine Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten bzw. bei Predigerinnen und Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke eine Stellungnahme der Leitung,
- c) Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- d) gegebenenfalls einen Themenvorschlag für die Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 2 Prüfungsordnung,
- e) die Angabe der gewählten Prüfungsfächer nach § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung.

Am Donnerstag, dem 20. November 1997, wird um 11.00 Uhr im Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, eine Informationsveranstaltung für interessierte Predigerinnen und Prediger durchgeführt, in der die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehend erläutert werden. Es wird um schriftliche Anmeldung zu Informationsveranstaltung bis zum 14. November 1997 beim Landeskirchenamt, z.H. Frau Creutziger, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, gebeten.

Aufbaukurse 1998

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. Juli 1997
 Az.: C 18-15/2

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 1. September 1997 werden für das Jahr 1998 folgende Aufbaukurse angeboten:

- 1) **2. 2.- 6. 2. 1998** „Faszination Computer“
23. 2.-27. 2. 1998
20. 4.-24. 4. 1998

Inhalte: Die Welt verändert sich! Spürbar wird dies besonders an den sich verändernden Interessenlagen vieler Kinder und Jugendlicher. Statt „Mensch ärgere dich nicht“ spielen die Kids mit Computerspielen und Multimediaprogrammen. Jugendarbeit, die den Anschluß nicht verlieren und die neuen Möglichkeiten konstruktiv und kreativ nutzen will, wird diese Veränderung wahrnehmen und berücksichtigen müssen. Der Kursus möchte Gelegenheit geben, die neue Medienwelt kennenzulernen. Es soll nicht nur (aber auch!) über problematische Entwicklungen in der Computerwelt nachgedacht werden, sondern es werden vor allem praktische Erfahrungen ermöglicht. Dazu stehen 11 multimediafähige Computer mit neuester Software und Internetverbindung zur Verfügung.

Voraussetzung: Grundkenntnisse in einem der üblichen größeren Textverarbeitungsprogramme (z. B. MS-WORD etc.).

Themenschwerpunkte:

- Möglichkeiten eines pädagogisch verantwortlichen Umgangs mit Computern in der Jugendarbeit
- Was geht ab im Internet?
- Die Faszination der Computerspiele
- Wie kommt unsere Jugendarbeit und Gemeinde ins Internet?
- Theologisches und Philosophisches um den Computer
- Arbeiten mit Bibelprogrammen
- Arbeit mit Netzwerken
- Computer als arbeitsorganisatorische Hilfe in der Jugendarbeit.

Methoden: Erfahrungsaustausch über Beobachtungen in der Praxis, Projektarbeit, praktische Übungen am Computer, Selbsterfahrung, Theorieeinheiten, Lektürezeit, Kleingruppenarbeit.

Zielsetzung: Ausgerichtet werden die Zielsetzungen besonders an den Vorerfahrungen und Bedürfnissen der Teilnehmenden. Der Kursus will einen Überblick über die Möglichkeiten des Umgangs mit Computern und entsprechenden Anwenderprogrammen in der Jugendarbeit geben. Angestrebt werden Qualifikationen im Umgang mit Computern in der pädagogischen Arbeit. Kritische Aspekte der neuen Medienentwicklung sollen neben den interessanten Möglichkeiten des Einsatzes in der Jugendarbeit reflektiert werden. Ferner sollen Verwendungsmöglichkeiten des Computers in der Arbeitsorganisation der Jugendarbeit geprüft und erprobt werden.

Leitung: Reinhard Heinz, Diplom-Pädagoge
N.N.

Veranstalter: CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmeldeschluß: 1. Dezember 1997

2) 9. 3.–13. 3. 1998 „Das System Gemeinde
17. 8.–21. 8. 1998 und mein Arbeitsfeld
19. 10.–23. 10. 1998 darin – die Gemeinde in
unterschiedlicher Weise
wahrnehmen“

Inhalte und Ziele: Gemeindeleben ist oft geprägt von der Vielfalt der Interessen und Beziehungen zwischen Menschen und zwischen Gruppen. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen sich nicht selten gegensätzlichen und nicht schnell zu erfüllenden Erwartungen ausgesetzt.

Es geht in diesem Aufbaukurs darum, Zusammenhänge im Beziehungsfeld Gemeinde zu erkennen, zu ver-

stehen und entwicklungsfördernde Impulse zu setzen. Das heißt auch, Grenzen in den vielfältigen Anforderungen sinnvoll zu setzen und klare Ziele im eigenen Arbeitsfeld zu formulieren.

Angesichts von Veränderungen im Umfeld von Gemeinden soll auch nach Möglichkeiten gesucht werden, wie Impulse von außen (z. B. ökumenische Zusammenarbeit) aufgenommen werden können.

Aufbau:

1. Woche
- Darstellung der eigenen beruflichen Situation
 - Organisation, Leitungs- und Arbeitssystem der Gemeinde
 - Kennenlernen einiger grundlegender Arbeitsformen, die im Rahmen Gemeindeberatung angewendet oder entwickelt wurden.
- Zwischenzeit:
2. Woche
- Anwendung einer ausgewählten Arbeitsform im eigenen Berufsfeld
 - Auswertung der Erfahrungen mit der Arbeitsform in der Gruppe
 - Schriftliche Arbeit zu Anwendung und Auswertung
3. Woche
- Einführung in die kollegiale Beratung
 - Weiterarbeit an mitgebrachten Fragen und Arbeitskonflikten mit Hilfe dieser Arbeitsmethode
 - Leitbilder für Gemeinde und gemeindliche Arbeitsfelder
 - Auswertung und Abschluß

Methoden: Wir arbeiten mit dem Instrumentarium der Gemeindeberatung z. B. Organisationsdiagnose, Leitungskontinuum, Kräftefeld-Analyse, Entscheidungsdifferenzierung, kollegiale Beratung, systematische Darstellungsformen, szenische Darstellungsformen, Elemente der ökumenischen Gemeindeerneuerung, Info-Einheiten.

Leitung: Jutta Beldermann, Pfarrerin und Gemeindeberaterin
Folker Hungar, Soziologe und Gemeindeberater

Veranstalter: Gemeindeberatung im Volksmissionarischen Amt, der Ev. Kirche im Rheinland mit der Ökumenischen Werkstatt in der VEM, Wuppertal

Veranstaltungsort: Gästehaus Ökumenische Werkstatt, Missionsstr. 9, 42285 Wuppertal

Anmeldeschluß: 1. Dezember 1997

3) 9. 3.–13. 3. 1998 „Konfirmandenarbeit und
20. 4.–24. 4. 1998 Jugendarbeit – Pflicht und
17. 8.–21. 8. 1998 Kür in der Gemeinde“

„Miteinander glauben ..., lernen ..., leben“ ist der Titel der Arbeitshilfe für den Konfirmandenunterricht der EKIR.

- In vielen Gemeinden laufen Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit nebeneinander her. Wünsche, beide Bereiche zu verbinden, tauchen immer wieder auf. Wir möchten in diesem Kurs mit denen, die Verbindungen zwischen beiden Bereichen bedenken und knüpfen wollen, an dieser Aufgabe arbeiten.
- Inhalte:**
- Die eigene Beziehung zum Thema
 - Bild von Jugend
 - Praxiserfahrungen aus beiden Arbeitsfeldern
 - Erfahrungen mit musikalischen Angeboten
 - grundlegende Fragen der Konfirmandenarbeit und personelle Voraussetzung
 - Ziele/Perspektiven
 - Behinderungsstrukturen
 - Entwürfe, Modelle, Aktionen, Projekte, Themen, Arbeitsformen, Organisationsformen . . .
- Methoden:** Kollegialer Austausch, Textarbeit mit der Arbeitshilfe für die Konfirmandenarbeit; Arbeitsformen, die kognitive, affektive, handlungsorientierte und soziale Lerndimensionen ansprechen; Arbeit mit Liedern, Texten und Instrumenten (eigene Instrumente erwünscht, aber nicht Voraussetzung).
- Zielsetzung:** Die Teilnehmenden sollen die Gemeindebereiche Konfirmanden- und Jugendarbeit parallel in den Blick nehmen, miteinander ins Gespräch bringen und für die eigene Praxis Verbindungsmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen entwickeln.
- Leitung:** Rita Horstmann, Gemeindepfarrerin
Regina Kulak, Dipl.-Pädagogin und Dipl.-Psychologin
Helmut Werner, Diakon
- Veranstalter:** Ev. Kirche im Rheinland – Das Landeskirchenamt, Düsseldorf
- Veranstaltungsort:** Pädagogisch-Theologisches Institut, Bonn
- Anmeldeschluß:** 1. Dezember 1997
- 4) 7. 9.–25. 9. 1998** **„Arbeit(s)-los – Hoffnung(s)-los**
Seelsorge und Beratung als Hilfe zur Perspektiventwicklung in einer Zeit, in der immer schneller immer weniger so bleibt, wie es einmal war.
- Inhalte:** Es ist bekannt: Die größte Angst der Menschen in unserem Land ist die vor Arbeitslosigkeit. Überproportional steigt sie, je jünger die Menschen sind. Das zeigen alle Erhebungen. 84 % der Dreizehnjährigen (das Alter der Konfirmandinnen und Konfirmanden
- haben Angst davor. 40 % der heute Sechzehnjährigen werden 15 Jahre ihres Lebens mit Arbeit ihr Geld verdienen können.
- Die Arbeitsplätze der Kirche sind auch nicht mehr „sicher“. Nur eins ist sicher: Fast nichts mehr in dieser Welt bleibt ewig.
- Lebenslang Arbeit zu haben wird, ebenso wie lebenslang mit demselben Partner, derselben Partnerin zu leben, zunehmend fragwürdiger. Wie können wir verstehen lernen, was in Menschen vor sich geht, deren Lebensplanung durch – drohende – Arbeitslosigkeit die Perspektive verliert? Welches Los wird ihnen zuteil oder zugeteilt? Abschied von einer nicht nur calvinistisch geprägten Arbeitsethik ist in der postindustriellen Gesellschaft angesagt. Ganzheitliche Lebensentwürfe werden mit fragmentarischen Chancen konfrontiert. Wie sehen Antworten aus auf Fragen wie: Was trägt? Was gibt Sicherheit? Was macht Sinn?
- Selbst betroffen, sind Seelsorgerinnen und Seelsorger neu gefragt nach Glaubwürdigkeit.
- „Glaube-Liebe-Hoffnung“ weitergeben – wie sieht das heute aus? Was muß ich können, um die Situation der Menschen in dieser Zeit zu verstehen?
- Methoden:** Kollegiale Beratung, Elemente der Seelsorgeausbildung und Supervision, Kommunikationsübungen, Diagnose von Situationen, Rollenspiele, Referate, Arbeit mit biblischen und anderen Texten, u. v. m.
- Zielsetzung:** Theologische, soziologische und psychologische Reflektion der Bedeutung von Erwerbsarbeit für eine menschliche Existenz heute (materiell und individuell).
- Unterscheidung dieser Bedeutung als selbst Betroffene(r) und/oder als SeelsorgerIn/BeraterIn.
- Erarbeitung von Kriterien zur situationsangemessenen Perspektiventwicklung für den/die SeelsorgerIn selbst und für die Hilfesuchenden.
- Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten und Weiterentwicklung einer seelsorgerlichen Haltung in diesem setting. Dabei wird die Person des Seelsorgers/der Seelsorgerin eine zentrale Rolle spielen.
- Entwicklung von Ansätzen eines individuellen Konzeptes für Seelsorge und Beratung.
- Leitung:** Renate Biebrach, Pfarrerin
Heinz Mulzer, Dipl.-Sozialpädagoge
Erhard Wilms, Diakon und Supervisor

Veranstalter: Ev. Kirche im Rheinland – Das Landeskirchenamt, Düsseldorf
 Veranstaltungsort: Theodor-Fliehdner-Werk, Mülheim
 Anmeldeschluß: 24. Juni 1998

5) 9. 3.–13. 3. 1998 „Sorget nicht . . . denn der
 25. 5.–29. 5. 1998 morgige Tag wird für sich
 14. 9.–18. 9. 1998 selber sorgen!“

Inhalte: Unser Gemeinwesen entwickelt sich zur „Risikogesellschaft“ (U. Beck). Staat und Gesellschaft ziehen sich zunehmend aus der Fürsorge und Vorsorge für die Menschen zurück. Es bleibt dem einzelnen überlassen, sein persönliches Lebensrisiko abzusichern. Sozialstaat-Abbau, Rentenreform, Veränderungen im Arbeitsrecht und Steuerreform bestätigen diesen Trend. Gleichzeitig wächst die berechtigte Angst der Menschen, nicht mehr mithalten zu können. Auch Kirche und Diakonie sind von diesen Entwicklungen betroffen. Die Verwaltung des finanziellen Mangels wird zur alltäglichen Sorge, mit teilweise dramatischen Tendenzen. Als kirchliche und diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wir sowohl persönlich, als auch beruflich, Beteiligte in doppelter Hinsicht: Was uns selbst angeht und was die Menschen angeht, mit denen wir arbeiten.

Themenschwerpunkte/Struktur

1. Woche:

- persönlicher Zugang zum Thema
- thematische Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen, sozialstaatlichen und kirchlichen Situation
- kreative Bearbeitung eines biblischen Textes

2. Woche:

- Betrachtung der eigenen Arbeits- und Lebenszusammenhänge
- Erarbeitung von Handlungskonzepten anhand methodischer Schritte aus der Organisationsentwicklung, dem NLP und Methoden des Managements

3. Woche:

- Bibliodramatische Bearbeitung eines biblischen Textes zum Thema

Methoden: Kollegiale Beratung, Bibliodrama, kreative Arbeit an Texten, Methoden der Organisationsentwicklung, Methoden des Neurolinguistischen Programmierens (NLP), Methoden des Managementtrainings, Körper- und Bewegungserfahrungen, spielerisches Erleben und Lernen.

Zielsetzung: Der Kursus soll den Teilnehmenden eine Auseinandersetzung mit Sorgen,

Ängsten und Nöten in ihren persönlichen und beruflichen Lebensbereichen ermöglichen und sie gleichzeitig befähigen mit Menschen in ähnlicher Situation verstehend und fördernd umzugehen. Der gesellschaftliche, politische und kirchliche Rahmen soll dabei mitbetrachtet werden. Gemeinsam wollen wir die befreiende Botschaft der Bibel entdecken und diese beispielhaft in Handlungsansätzen zum Ausdruck bringen.

Leitung: Horst Bögeholz, Pfarrer
 Lothar Held, Diakon, Supervisor (DGSV)
 Brigitte Klausning, Diakonin, Dipl.-Sozialarbeiterin
 Veranstalter: Westfälische Diakonenanstalt Nazareth, Bethel
 Ort: Stille Kammer, Bielefeld
 Anmelde-: 15. Dezember 1997
 schluß:

6) 4. 5.–22. 5. 1998 „Es ist genug!“
Motivation bei Haupt- und Ehrenamtlichen in der ev. Jugend- und Gemeindearbeit

Inhalte: Viele Hauptamtliche, aber auch Ehrenamtliche der Jugend- und Gemeindearbeit sagen heute oder denken jedenfalls: „Es ist genug!“ Damit meinen sie keine Erfolgsmeldung; vielmehr sind sie innerlich leergelaufen oder stehen kurz davor. Die immer neue Aufgabe, andere zu motivieren, kann auf Dauer frustrierende Folgen haben: Mitarbeitende werden lustlos und resignativ.

Der Kursus soll in der ersten Woche stärker der Analyse unter Einbeziehung der Praxisreflektion dienen und hinführen zu Kernaussagen der Bibel zum Thema.

Im weiteren Kursverlauf soll nach Wegen gesucht werden, wie oft unterschwellig vorhandene Resignation abgebaut werden und neue Motivation wachsen kann. Dazu dienen zeitgenössische theologische Texte zum Thema und Einsichten der Sozialpsychologie.

Themenschwerpunkte:

- Resignation und Motivation – eine Bestandsaufnahme, Darstellung des burnout-Syndroms
- Arbeit an der eigenen Persönlichkeit (Erkennen des eigenen Persönlichkeitstyps; Umgang mit Defiziten und Krisen; Überlegungen zur Konfliktbewältigung)
- Überlegungen zur Beziehung zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen
- Arbeit an biblischen Texten zum Thema (unter Einbeziehung des

Modells „Religionsunterricht für Erwachsene“ – RUE –)

- Überlegungen zum Thema „Verwandlung“ (A. Grün u. a.)
- Wege zur Förderung bzw. Wiedergewinnung der Motivation (mit Einblicken in Ergebnisse, Erfahrungen und Einsichten der Sozialpsychologie)
- Reflexion der eigenen Praxis unter besonderer Berücksichtigung des Gesamtthemas
- Modelle und Praxishilfen

Methoden: Referate und Diskussionen, Arbeit an Quellentexten/Bibeltexten, Rund- und/oder Kleingruppengespräche, Gruppenprozeß, Praxisreflektion, Rollenspiel.

Zielsetzung: Der Kursus will die Bedingungen resignativen Verhaltens aufdecken und Anregungen für Haupt- und Ehrenamtliche erarbeiten, wie in neuer Weise Motivation gelingen kann.

Leitung: Hartmut Barend, Pfarrer
Barbara Kretschmann, Pädagogin

Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft MBK; Bad Salzungen

Anmelde-
schluß: 15. Januar 1998

- 7) 11. 5.–15. 5. 1998 „Wen die bösen Buben
28. 9.– 2.10. 1998 locken . . .“
23. 11.–27. 11. 1998 **Medienbiographie und individuelle Mediennutzung Jugendlicher und Erwachsener**

Medienpädagogik gehört für viele immer noch in die Schmutzdecke der Pädagogik und wird darum am liebsten unter dem Stichwort Jugendschutz abgehandelt. Man macht im Umgang mit Medien – so die Vorurteile – keine „authentischen“ Erfahrungen wie beim Theaterspielen oder kreativen Umgang mit sich selbst und „echten“ Materialien. Die potentielle Virtualität der Medien macht Angst.

Daß viele seelsorgliche Tätigkeiten inzwischen von den Medien übernommen werden, sollte aufhören lassen und vielleicht darauf hinweisen, daß die Menschen in den Medien das suchen, was sie häufig in der Kirche vermissen: Spannung, Vielfalt und Beratung.

Inhalte: Forschungen über die Mediennutzung Jugendlicher haben ergeben, daß Jugendliche in ihrem Umgang mit Medien einen verantwortungsvollen Umgang entwickeln, zwischen den verschiedenen Medien auswählen, und daß wir Erwachsene oft mehr Probleme mit Medien haben als diese. Dabei nutzen wir diese Medien auch intensiv, nur anders.

Musik hören ist nach wie vor die wichtigste Freizeitbeschäftigung Jugendlicher. Neben dem Fernsehen und

der Fotografie gewinnt auch der Computer mit seinen weltweiten Vernetzungsmöglichkeiten an Bedeutung. Deshalb werden die Medien Video, Fotografie sowie die Nutzung des Internets in unserem Kursus im Mittelpunkt stehen.

In der ersten Woche wollen wir über die eigene Medienbiographie arbeiten und diese mit der Mediennutzung Jugendlicher konfrontieren. Die Unterschiede zwischen Erwachsenen und Jugendlichen sollen herausgearbeitet werden. Welche Bedeutung die zunehmende Digitalisierung des Alltags hat, werden wir in einem weiteren Schwerpunkt zu klären versuchen. In der zweiten Woche werden wir in Kleingruppen Praxisvorhaben verwirklichen, in den Bereichen Video, Fotografie in den Medienwerkstätten und zur Nutzung des Internets im INTERNET-Café der Jugendbildungsstätte arbeiten. In der dritten Woche sollen die Teilnehmenden ein medienpädagogisches Projekt für die eigene Praxis entwickeln, das mit den Mitgliedern der Gruppe diskutiert und weiterentwickelt wird.

Methoden: Arbeit in Kleingruppen und an Texten, mit den eigenen Erfahrungen, Bildern und Tönen aus der eigenen Vergangenheit, Diskussionen, Arbeit mit den Medien Video, analoge Fotografie und Computer.

Zielsetzung: Die Teilnehmenden sollen befähigt werden, die eigenen Erfahrungswelten mit denen Jugendlicher in Beziehung zu setzen, um eine angemessene Auseinandersetzung mit dem eigenen Klientel zu ermöglichen. Dieser Kursus richtet sich **sowohl an Neueinsteiger ohne praktische und theoretische Kenntnisse**, die Lust auf Neues haben, **als auch an diejenigen mit Erfahrungen**, die neue Inhalte der Medienpädagogik kennenlernen und neue Praxiserfahrungen mit bisher wenig bekannten Medien sammeln wollen.

Leitung: Dr. Barbara Eschenauer, Medienpädagogin
Paul G. Gaffron, Theologe und Diplom-Pädagoge
Renato Liermann, Kulturpädagoge

Veranstalter: Ev. Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e.V., Ev. Jugendbildungsstätte „Kurt-Gerstein-Haus“, Hagen-Berchum

Anmelde-
schluß: 1. März 1998

- 8) 21. 9.–25. 9. 1998 „**Perspektiven entwickeln und planen lernen – langfristig zielorientiert handeln**“
2. 11.–13. 11. 1998

- Inhalte:** Fast kein gesellschaftlicher Bereich ist so raschen Wandlungen unterworfen wie die Jugendkultur. Trends und Modebewegungen lösen in immer rascherer Folge einander ab, überlagern sich, laufen nebeneinander her, stellen insgesamt ein immer komplizierteres, immer weniger überschaubares Geflecht von Meinungen, Stimmungen, Ideologien dar. Jugendarbeit, die an den jungen Menschen selbst dranbleiben will, steht in der Gefahr, nur noch reagierend, situativ tätig zu sein. Was hieße demgegenüber „Perspektiven entwickeln“, „Ziele formulieren“, „Planmäßig handeln“?
- Der Fortbildungskursus hat zum einen konzeptionelle Fragen im Blick, zum anderen Methoden, um sich selbst und den eigenen Arbeitsbereich effektiv und damit befriedigender zu organisieren.
- Themenschwerpunkte:**
- Meine Ziele in der Jugendarbeit formulieren und überprüfen.
 - Schritte zu einer längerfristigen Planung erkennen und ausarbeiten.
 - Die „Multioptionsgesellschaft“ (P. Gross) als Herausforderung für den eigenen Konzeptionsansatz wahrnehmen.
 - Ein „Perspektive-Seminar“ mit Vorstand und/oder Mitarbeiterkreis entwickeln.
 - Was heißt „langfristig zielorientiert handeln“ im Blick auf die missionarische Verkündigung, die Begleitung Ehrenamtlicher, die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und kommunalen Einrichtungen?
 - Effektiv mit Gremien arbeiten: Management und/oder geistliche Leitung?
 - Sich selbst besser organisieren: Zeitmanagement und Arbeitstechniken.
- Methoden:** Arbeit an Texten, Referat und Diskussion, Erfahrungsaustausch, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit, Planspiel, Rollenspielübung.
- Zielsetzung:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ermutigt und gefördert werden, ihre Arbeit längerfristig zielorientiert zu planen und methodisch reflektiert schrittweise umzusetzen. Dabei soll die eigene konzeptionelle Orientierung profiliert werden.
- Leitung:** Reinhard Heinz, Diplom-Pädagoge N. N.
- Veranstalter:** CVJM-Gesamtverband, Kassel
- Anmeldeschluß:** 1. August 1998
- Teilnahmeberechtigt** sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die
- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
 - eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
 - die eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeit/Sozialpädagogen haben.
- Es sollen bei der Auswahl der Kurse insgesamt mehr als eine Ausbildungsstätte berücksichtigt werden. Die Zulassung kann nur für einen Aufbaukursus jährlich erfolgen.
- Mitarbeiter/-innen, die einen Lehrgang nicht zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses als Gemeindepädagoge/-in absolvieren müssen, können nur eventuell freibleibende Plätze belegen.
- Frühzeitige Anmeldung** – die beim Landeskirchenamt erfolgen muß – wird dringend empfohlen. Sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.
- Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.
- Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung sind die Zeugnisse über die (Grund-) Ausbildung beizufügen.
- Die Zulassung wird schriftlich erteilt.
- Die Aufbaukurse umfassen 3 Wochen, 15 Tage mit mindestens 2 Arbeitsphasen (eine Arbeitsphase umfaßt 2 x 1,5 Stunden).
- Sollten angemeldete Mitarbeiter/-innen **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 30 Tage und weniger vor Beginn des Lehrganges angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden. Eine Absage muß in **jedem** Fall schriftlich erfolgen.
- Aufbaukurse können vom Landeskirchenamt wegen geringer Teilnehmerzahl oder bei Ausfall der Kursleitung abgesagt werden.
- Kosten:** Als **Eigenanteil** hat jede(r) Teilnehmer/-in einen Pauschalbetrag von 300 DM pro Aufbaukursus zu zahlen.
- Der Betrag muß **vor** Beginn des Lehrganges eingegangen sein auf dem Konto der Landeskirchenkasse, Konto Nr. 4301, Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster, BLZ 400 601 04 mit dem Vermerk: „Aufbaukursus Nr./1998“.
- Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.
- Die generelle Frage der **Kinderbetreuung** während der Kurse in den Tagungshäusern wird derzeit von den Landeskirchen geprüft. Bis zu einer endgültigen Regelung bitten wir etwaige Betreuungswünsche möglichst bald, spätestens jedoch zusammen mit der Anmeldung zu dem jeweiligen Kursus ein-

zureichen. Nach erfolgter Zulassung geben wir Ihren Betreuungswunsch an das Tagungshaus weiter. Von dort werden sie Näheres erfahren.

Eine Bezuschussung durch die Arbeitsämter zu den Teilnehmerkosten ist nicht möglich.

Arbeitsbefreiung ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Der/die Teilnehmende soll während dieser Kurse keinen beruflichen Dienst übernehmen.

Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. Juni 1997
Az.: C 18-15/2

Abschlußkolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO i. d. F. d. Bek. v. 1. September 1997) finden statt:

Donnerstag, 12. Februar 1998

Donnerstag, 20. August 1998

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens 2 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 1998

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. August 1997
Az.: A 7-25

I. Ausbildung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten

– **Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen** –

1. Einstellungsjahrgang 1995/1998

Termine:

AL 6 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)

2.– 6. Februar 1998

9.–13. Februar 1998

AL 7 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)

23. März–27. März 1998

Schriftliche Prüfung: 4. und 5. Mai 1998

(Jugendfreizeitstätte Gahlen)

Mündliche Prüfung: 18. Juni und 19. Juni 1998

(Jugendfreizeitstätte Gahlen)

2. Einstellungsjahrgang 1996/1999

Termine:

AL 3 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)

9.–13. März 1998

16.–20. März 1998

AL 4 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)

25.–29. Mai 1998

Oberstufe (Berufsschule Soest)

11. August–27. November 1998

AL 5 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)

7.–11. Dezember 1998

3. Einstellungsjahrgang 1997/2000

Termine:

Unterstufe (Berufsschule Soest)

9. März–24. Juni 1998

AL 2 (Haus Nazareth/ROKD, Bielefeld-Bethel)

10. August–14. August 1998

17. August–21. August 1998

Mittelstufe (Berufsschule Soest)

30. November 1998–5. März 1999

4. Einstellungsjahrgang 1998/2001

Termine:

AL 1 (Erholungsheim Stille Kammer, Bielefeld-Senne)

24.–28. August 1998

31. August–4. September 1998

II. Verwaltungslehrgang I

Verwaltungslehrgang I 97/98

Termine:

5.– 9. Januar 1998

19.–23. Januar 1998

23.–27. Februar 1998

16.–20. März 1998

Schriftliche Prüfung: 27.–30. April 1998

Mündliche Prüfung: 3. Juni und 4. Juni 1998

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

Verwaltungslehrgang I 98/99

Termine:

4.– 8. Mai 1998

25.–29. Mai 1998

15.–19. Juni 1998

17.–21. August 1998

21.–25. September 1998

26.–30. Oktober 1998

23.–27. November 1998

14.–18. Dezember 1998

Meldefrist: 5. Februar 1998

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

III. Fachkurse

Fachkursus „Bau- und Liegenschaftsverwaltung“
6.98

Termine:

- 2.– 6. Februar 1998
- 16.–20. Februar 1998
- 2.– 6. März 1998
- 23.–27. März 1998

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag
Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

IV. Seminare

Beihilfe-Seminar
– Grundlagen des Beihilferechts – (Seminar ohne
besonderen Abschluß)

Termin:

24.–27. August 1998

Meldefrist: 28. Mai 1998

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag
Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

V. Verwaltungslehrgang II

Verwaltungslehrgang II/B 1996/1998

Termine:

- 12.–16. Januar 1998
- 9.–13. Februar 1998
- 9.–13. März 1998
- 20.–24. April 1998

Schriftliche Prüfung: 11.–15. Mai 1998

Mündliche Prüfung: 25. und 26. Juni 1998

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag
Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

Verwaltungslehrgang II 1998/2000

Termine:

- 10.–14. August 1998
- 7.–11. September 1998
- 28. September–2. Oktober 1998
- 2.–6. November 1998
- 30. November–4. Dezember 1998

Meldefrist: 7. Mai 1998

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag
Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

VI. Hinweise zur Anmeldung

Die Bekanntgabe der einzelnen Veranstaltungstermine für die Verwaltungslehrgänge beinhaltet gleichzeitig die Ausschreibung. Einzelausschreibungen erfolgen nicht mehr. Wir bitten deshalb, die jeweiligen Meldefristen zu beachten und einzuhalten. Wir bitten auch zu beachten, daß das Meldeverfahren für den Fachkursus „Bau- und Liegenschaftsverwaltung“ 6.98 bereits abgeschlossen ist.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrgänge ergeben sich aus der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge (VLO). Wir verweisen dazu auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 1 vom 27. Februar 1997, S. 2 ff.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Aufgrund der die Platzzahl in der Regel übersteigenden Zahl der Anmeldungen zum

Verwaltungslehrgang II sollte ein vorhandenes besonderes dienstliches Interesse an der Zulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ausführlich begründet werden (z. B. Notwendigkeit der kurzfristigen Besetzung einer Stelle im gehobenen Verwaltungsdienst), da dies eines der Entscheidungskriterien für eine vorrangige Zulassung ist. Werden zum Verwaltungslehrgang II von einer Dienststelle mehrere Personen angemeldet, so sollte ein Rangfolgewunsch im Hinblick auf die Zulassung vorgegeben werden.

Die Lehrgänge werden durchgeführt, wenn sich mindestens 15 Personen angemeldet haben.

Der Anmeldung bitten wir, falls die Unterlagen dem Landeskirchenamt noch nicht vorliegen sollten, folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung der einzelnen Ausbildungen und den beruflichen Werdegang
- Lichtbild
- Stellungnahme der Dienststellenleitung (Vordrucke im Landeskirchenamt erhältlich)
- Pfarramtliche Stellungnahme (im jeweiligen Gemeindebüro erhältlich)
- Zeugnisse (Schulbildung, Ausbildung, sonstige Prüfungen und Tätigkeiten).

Die vollständigen Unterlagen müssen vor Ablauf der Meldefrist beim Landeskirchenamt in Bielefeld (Datum des Eingangsstempels) vorliegen. Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Teilnahmegebühr ist eine Pauschalgebühr zur Mitfinanzierung aller mit der Veranstaltung verbundenen Aufwendungen und beträgt 20,00 DM je Veranstaltungstag. Einzelheiten hierzu geben wir mit der Zulassung bekannt.

2. Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister in Westfalen und Lippe

Termin: Montag, 27. Oktober bis Freitag,
31. Oktober 1997

Ort: Haus Reineberg, Am Reineberg 18,
32609 Hüllhorst

Leiterin: Küsterin und Rüstzeitbeauftragte:
Brunhilde Bouwhuis, Eggetaler Str. 10,
32361 Preußisch Oldendorf
Telefon: 05742/4126 (privat)
Telefon: 05742/2303 (dienstl.)
Fax: 05742/920770 (dienstl.)

Programm

Montag, 27. Oktober 1997

Anreise bis 18.00 Uhr zum Abendessen
Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 28. Oktober 1997

9.20 Uhr Bibelarbeit
Pfr. Falk Becker, Espelkamp

15.30 Uhr „Abendmahl“
Superintendent Beer

- 19.00 Uhr Der Altar im Wandel des Kirchenjahres
„Antependien, Kerzen, Blumen“
Brunhilde Bouwhuis
- Mittwoch, 29. Oktober 1997
- 9.30 Uhr Bibelarbeit
Pfr. Falk Becker, Espelkamp
- 15.30 Uhr Superintendent Beer
- 19.00 Uhr Aus der Praxis, für die Praxis
Brunhilde Bouwhuis
- Donnerstag, 30. Oktober 1997
- 9.30 Uhr Bibelarbeit
Pfr. Falk Becker, Espelkamp
- 15.30 Uhr Superintendent Beer
abends offener Abend – ohne festes Programm
- Freitag, 31. Oktober 1997
- 9.30 Uhr Abschlußgespräch (wird aufgrund des Gottesdienstes zum Reformationstag vorgezogen)
- 11.15 Uhr Reformation und Heiligengedenken
Pfarrer F. W. Beckmann, Börninghausen
- Ende: nach dem Mittagessen

Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

(Berichtigung)

In der als Anlage zu dem Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers abgedruckten Vereinbarung (KABl. 1995 S.263) muß es in der Einleitung heißen: „§§ 1 Abs. 2 und 20 Abs. 1 Satz 1“

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

- Pfarrer z. A. Friedrich Altekruiger am 19. Mai 1997 in Werste;
- Pfarrer z. A. Monika Altekruiger am 19. Mai 1997 in Werste;
- Pfarrer z. A. Ina Bierbrodt am 19. Mai 1997 in Bochum;
- Pfarrer z. A. Klaus Inhetveen am 8. Juni 1997 in Schwerte;
- Pfarrer z. A. Holger Kasfeld am 15. Juni 1997 in Bielefeld;
- Pfarrer z. A. Uta Klose am 1. Juni 1997 in Attendorn;
- Pfarrer z. A. Frank Maibaum am 13. Juni 1997 in Gladbeck;
- Pfarrer z. A. Klaus-Peter Schmidt am 25. Mai 1997 in Langenbochum-Scherlebeck;
- Herr Dr. Hans-Udo Schneider am 13. Juni 1997 in Gladbeck;

- Pfarrer z. A. Andreas Schulze am 1. Juni 1997 in Wiedenbrück;
- Pfarrer z. A. Dorothee Seredszus am 25. März 1997 in Dortmund-Westfild;e;
- Pfarrer z. A. Klaus-Uwe Stein am 1. Juni 1997 in Wetter;
- Pfarrer z. A. Dr. theol. Tilman Walther-Sollich am 8. Juni 1997 in Bochum-Querenburg;
- Pfarrer z. A. Antje Wischmeyer am 15. Juni 1997.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

- Pastor Karsten Ahrnke, Vermold, zum 26. Juni 1997;
- Pastor Adolf Grau, Oberlütbe-Rothenuffeln, zum 26. Juni 1997;
- Pastor Helmut Meile, Witten, zum 26. Juni 1997;
- Pastorin Angelika Meschenat, Weitmar, zum 26. Juni 1997;
- Pastor Richhard Pothmann, Bad Driburg, zum 26. Juni 1997;
- Pastor Eberhard Rollbusch, Volmarstein, zum 26. Juni 1997;
- Pastor Hans Peter Rüter, Siemshof, zum 26. Juni 1997;
- Pfarrer z. A. Ulrich Schlappa, Temuco/Chile, zum 1. September 1997;
- Pfarrer z. A. Kerstin Schütz, Münster, zum 18. Juli 1997;
- Pfarrer z. A. Norbert Stahl, Lüdenscheid, zum 1. September 1997;
- Pastor Arthur Stenzel, Hagen, zum 26. Juni 1997.

Berufen sind:

- Pfarrer Edgar Born, Ev. Kirchengemeinde Feudingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm (7. Kreis-pfarrstelle);
- Pfarrer z. A. Anke-Maria Bükler zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;
- Pfarrer z. A. Petra Cost zur Pfarrerin des Kirchenkreises Herford (7. Kreis-pfarrstelle);
- Pfarrer Andreas Dombrowski zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (3. Kreis-pfarrstelle);
- Pfarrer Gerhard Etzien, Theologischer Leiter Haus Reineberg, Kirchenkreisverband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Herford.
- Pfarrer z. A. Christine Ewert zur Pfarrerin des Kirchenkreises Münster (3. Kreis-pfarrstelle);
- Pfarrer z. A. Christine Grans zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Hennen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Frank Reese zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oeding (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrerinnen Birgit Reiche zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Südlengern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrerinnen Heidrun Schmidt-Solty zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Weitmar-Mark (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Berthold Schneider, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Senne I (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrerinnen Brigitte Schulze zur Pfarrerin der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pfarrerinnen Sabine Vietzke zur Pfarrerin des Kirchenkreises Minden (1. Kreispfarrstelle);

Pfarrerinnen Renate Wefers zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Querenburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrerinnen Birgit Weinbrenner zur Pfarrerin des Gemeindedienstes für Weltmission (Region südliches Westfalen) (landeskirchliche Pfarrstelle 4.1);

Pfarrer Dietrich Weinbrenner zum Pfarrer des Gemeindedienstes für Weltmission (Region südliches Westfalen) (landeskirchliche Pfarrstelle 4.2).

Freigestellt worden sind:

Pfarrerinnen Joan Brüggemeier, Kreispfarrstelle 4.1 des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, gemäß § 79 PfdG;

Pfarrerinnen Dorothee König, Kirchenkreis Siegen, gemäß § 78 PfdG.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Wilhelm Dullweber, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. August 1997;

Pfarrer Udo Fiebig, Kirchenkreis Bochum (7. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1997;

Pfarrer Dr. theol. Helmut Gatzert, Kirchenkreis Gütersloh (6. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1997;

Pfarrer und Superintendent Klaus-Heinrich Kanstein, freigestellt für den Dienst in der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg, zum 1. August 1997;

Pfarrer Martin Köhler, Kirchenkreis Gelsenkirchen (3. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1997;

Pfarrer Hans-Peter Noeske, Ev. Kirchengemeinde Weitmar-Mark (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. August 1997;

Pfarrer im Wartestand Ernst-Peter Oetting, Recklinghausen, zum 1. September 1997;

Pfarrer Horst Reeker, Kirchenkreis Münster (3. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1997;

Pfarrer Norbert Römpler, Ev.-luth. Kirchengemeinde Paderborn (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. September 1997;

Pfarrer Heinz-Georg Scholten, Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. September 1997;

Pfarrer Hans-Joachim Schulz, Kirchenkreis Bielefeld (4. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1997;

Pfarrer Ulrich Steuernagel, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. August 1997.

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Lothar Gawol, zuletzt Pfarrer in Arfeld, Kirchenkreis Wittgenstein, am 5. Juli 1997 im Alter von 57 Jahren;

Pfarrer i.R. Gerhard Wöhrmann, zuletzt Pfarrer in Steinheim, Kirchenkreis Paderborn, am 12. Juli 1997 im Alter von 57 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendenten zu richten sind:

3. Kreispfarrstelle Bochum (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

7. Kreispfarrstelle - Bochum (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

12. Kreispfarrstelle Siegen (Studierendenarbeit).

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen, Kirchenkreis Lüdenscheid.

Angestellt ist:

Herr Florian Pritsch, Ev. Gymnasium Lippstadt, als Studienrat zur Anstellung im Ersatzschuldienst auf Probe (z. A. i. E.) mit Wirkung vom 1. 6. 1997.

Ernannt sind:

Herr Studienrat z. A. i. K. Thilo Franz, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat im Kirchengdienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Juni 1997.

Frau Sabine Hölling, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchengdienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 6. 1997.

Frau Sabine Matthäus, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchengdienst (z. A. i. K.) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 7. 1997.

Herr Oberstudienrat i. K. Dr. Wolfram von Moritz, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 1. 7. 1997.

Herr Roland Raatz, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Juni 1997.

Frau Studienrätin z. A. i. K. Sabine Reichel, Ev. Gymnasium Lippstadt zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 6. 1997.

Frau Oberstudienrätin i. K. Irene M. Tauber, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studiendirektorin im Kirchendienst (i. K.) als Fachleiterin am Studienseminar mit Wirkung vom 2. 7. 1997.

Frau Krista Winter, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zur Leiterin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Juni 1997.

Titelverleihungen:

Frau Kantorin Sabine Horstmann, Schwelm, und Frau Kantorin Mary Sherburne, Herscheid, ist der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ verliehen worden.

Berufung zum Kreiskantor:

Herr Kirchenmusikdirektor Martin Rieker ist mit Wirkung vom 1. September 1997 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskantor des Kirchenkreises Halle berufen worden.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

– als C-Kirchenmusiker/in:

Meike Behrenbeck, Hustadtring 41,
44801 Bochum
Thorsten Fabrizi, Am Tannenbusch 20,
46562 Voerde
Anja Simone Gademann, Flamingstraße 16,
46487 Wesel
Stefan Holtmann, Akazienweg 5,
59439 Holzwickede
Claudia Huber, Hubertusstraße 138,
44577 Castrop-Rauxel
Armgard von Pfeffer, St.-Georg-Kirchplatz 2,
44532 Lünen
Carsten Schlagowski, Flughafenstraße 36,
44309 Dortmund
Jutta Schmidt, geb. Funke, Graffweg 48b,
44309 Dortmund
Holger Supper, Am Derkmannstück 81,
58239 Schwerte
Oliver Szameit, Oskar-Schulz-Straße 12,
44534 Lünen

Uta Ukena, Dorstfelder Hellweg 25,
44149 Dortmund
Sophia Wildner, Hagenstiege 88, 46325 Borken
Elena Zinguermann, geb. Warschapetov,
Barthstraße 27, 44328 Dortmund

– als Organist (C-Stufe):

Lars Berger, Brückenweg 30,
44575 Castrop-Rauxel

– als Chorleiterin (C-Stufe):

Maria van Eldik, Harkortstraße 52,
44225 Dortmund

– als Posaunenchorleiter (C-Stufe):

Carsten Schlagowski, Flughafenstraße 36,
44309 Dortmund

Die Abschlußprüfung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – haben gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APrO VfAFK) vom 8. Juli 1982 am 1. Juli 1997 die folgenden Auszubildenden bestanden:

Burgemeister, Katja	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Dortmund
Feige, Burkhard	Kirchenkreis Hamm
Horstmann, Stefanie	Kirchenkreis Hamm
Kemper, Kerstin	Kirchenkreis Lüdenscheid
Konjer, Marco	Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken
Kuschmierz, Cornelia	Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Lange, Tanja	Kirchenkreis Unna
Püschel, Melanie	Kirchenkreis Lübbecke
Rosteck, Claudia	Kirchenkreis Lüdenscheid
Schaefer, Alisa	Kirchenkreis Iserlohn
Schmidt, Ina	Kirchenkreis Unna
Schröder, Markus	Kirchenkreis Hattingen-Witten
Schwarzkopf, Katharina	Kirchenkreis Hamm
Zienke, Bianka	Vereinigte Kirchenkreise Dortmund

Die Zweite Verwaltungsprüfung haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 17. März 1988 am 26. und 27. Juni 1997 die folgenden Teilnehmenden bestanden:

Galinski, Ulrike	Kirchenkreis Herne
Haltern, Thorsten	Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken
Hanse, Manfred	Kirchenkreis Demmin

Lindemeier, Judith	Kirchenkreis Bielefeld
Mann, Ulrike	Kirchengemeinde Meschede
Oberste-Brink- Bockholt, Christian	Kirchenkreis Schwelm
Schmidt, Sieglinde	Ev. Männerarbeit Villigst
Schwaer, Hannelore	Kirchenkreis Herne
Speckmann, Meike	Kirchenkreis Halle
Stirnberg, Brigitte	Frauenreferat der EKvW
Tiemann, Ingetraud	Kirchenkreis Vlotho
Titgemeyer, Marlies	Kirchenkreis Gütersloh
Vogel, Stefani	Gesamtverband Hagen
Weeke, Anja	Kirchenkreis Gütersloh
Wehrmann, Angela	Kirchenkreis Lübbecke
Winter, Cornelia	Kirchenkreis Bielefeld
Witte, Regine	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Dortmund
Zabel, Ulrike	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Dortmund
Zubrytzki, Christiane	Ev. Studienwerk Villigst

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Reich-Gottes-Botschaft

Werner Zager: „**Gottesherrschaft und Endgericht in der Verkündigung Jesu**“. Eine Untersuchung zur markinischen Jesusüberlieferung einschließlich der Q-Parallelen (Beihefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche, Bd. 82), Verlag Walter de Gruyter, Berlin-New York, 1996, XIII, 420 S., Ln., 188,- DM.

Die vorliegende Bochumer Habilitationsschrift bietet zunächst ein Kapitel zur Forschungsgeschichte und zum Forschungsstand; es folgt ein Kapitel über Endgerichtserwartungen im antiken Judentum. Sodann wendet sich der Vf. dem Markusevangelium einschließlich der Q-Parallelen zu. Er weist nach, „daß für Jesu Reich-Gottes-Botschaft der endgerichtliche Horizont konstitutiv ist. Diese Einsicht ist nicht zuletzt gegenüber dem in neuerer Zeit besonders im Bereich der amerikanischen Forschung unternommenen Versuch zur Geltung zu bringen, die Verkündigung des historischen Jesus ohne Verbindung zu frühjüdischer Eschatologie zu rekonstruieren. Doch ein solcher ‚non-eschatological Jesus‘, der hier gezeichnet

wird, kann nur eine Wunschvorstellung sein, die keinen wirklichen Anhalt an den Quellen besitzt“ (S. 317). Über systematisch-theologische Folgerungen des Autors wird man kritisch diskutieren müssen.

K.-F. W.

Urchristentum

Karl Martin Fischer: „**Das Urchristentum**“ (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen, Bd. I/1), Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig, 2. Aufl., 1991, 200 S., geb. 27,80 DM.

Diese Arbeit ist noch immer eine vorzügliche Darstellung für alle Theologinnen und Theologen, die in der Ausbildung oder im praktischen Amt der Kirche stehen. Karl Martin Fischer, schon 1981 verstorben, hatte ein besonders klares Manuskript vorgelegt, das in zweiter Auflage vorliegt. Es handelt über das politische und religiöse Leben im römischen Weltreich und im Judentum zur Zeit Jesu, über das Wirken und die Verkündigung Jesu von Nazareth, über die Entstehung verschiedener christlicher Gemeinden und die Urgemeinde in Jerusalem, über Wandermissionare und das hellenistische Judentum, über Paulus und die Hauptprobleme der christlichen Gemeinden in der zweiten und dritten Generation. Der Rostocker Neutestamentler Hans-Friedrich Weiß hat ein bedenkenswertes Nachwort geschrieben. K.-F. W.

Kirche

Ulrich Kühn: „**Die eine Kirche als Ort der Theologie**“. Ausgewählte Aufsätze. Hrsg. von Heiko Franke, Thomas Krobath, Matthias Petzoldt und Wolfgang Pfüller, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1997, XII, 293 S., kt., 58,- DM.

„Es ist ein großes Werk, das die Theologie, gerade weil ihr Ort die Kirche ist, zu treiben hat. Sie hat keine Ideen zu erfinden; sie hat zu hören, weiterzugeben, leuchtend werden zu lassen. Sie hat dabei allerdings hineinzuhören in die Welt, hinzuhören auf die Signale anderer mit ihr Suchender und Wartender. . . . Dabei geht es nicht um die Theologie in sich selbst. Es geht auch nicht um die Kirche in sich selbst. Es geht darum, daß die Welt auf eine Wahrheit wartet, der sich Kirche und Theologie verpflichtet wissen, eine heilsame Wahrheit, eine Wahrheit, von der aber wohl unser Schicksal, unser aller Zukunft abhängt. Es wäre unausdenkbar, wenn die Kirche und ihre Theologie diese Wahrheit in musealen Räumen unerkannt dahinschlummern ließen, statt sie als befreiende Nachricht, die sie ist, sichtbar, erkennbar, erfahrbar werden zu lassen“ (S. 55).

In drei Teilen („Theologie“; „Kirche und Ökumene“; „Sakramente“) werden 18 Beiträge des Leipziger Theologen Ulrich Kühn abgedruckt, die früher schon an anderen Stellen erschienen sind. Die Beiträge sind außerordentlich anregend – gerade auch für diejenigen, die im kirchlichen Amt tätig sind. Von den Texten Kühns geht Zuversicht aus, die zur theologischen Arbeit in der Kirche ermuntert. K.-F. W.

Gemeinde

Rudolf Roosen: „**Die Kirchengemeinde – Sozialsystem im Wandel**“. Analysen und Anregungen für die Reform der evangelischen Gemeindegliederarbeit (Arbeiten zur Praktischen Theologie, Bd. 9), Verlag Walter de Gruyter, Berlin-New York, 1997, VI, 644 S., Ln., 248,- DM.

Die vorliegende Mainzer Habilitationsschrift hat sieben große Teile: I. Religion-as-practised: Religiosität und Kirchlichkeit vom 16. bis 19. Jahrhundert; II. 100 Jahre Reform der evangelischen Gemeindegliederarbeit; III. Systemtheoretische Grundlagen; IV. Systementstehung – Gemeinde und Kirche im Neuen Testament; V. Die evangelischen Landeskirchen als Sozialsysteme im Wandel; VI. Die Religiosität der Kirchenmitglieder; VII. Die Kirchengemeinde im Wandel.

„Der vorgelegte Entwurf für eine Neustrukturierung der evangelischen Gemeindegliederarbeit bemüht sich um transparente Grundstrukturen, eindeutige Kompetenzabgrenzungen und die Berücksichtigung von Mitglieder- und Mitarbeiterbedürfnissen. Hauptamtlichkeit müßte sich nicht länger ‚in der Pflege eines kleinen Familiensystems verbrauchen‘. Selbstüberforderung, Streß und kurzatmiger Aktionismus könnten überwunden werden. Eine entflichtene Gemeindegliederarbeit wird angestrebt, die die ohnehin vorhandenen Anknüpfungspunkte bei den Mitgliedern nutzt und ohne Erfolgsdruck das Mitarbeiterpotential zu erschließen versucht, das unter besser geordneten Bedingungen durchaus zur Verfügung steht. Die Mitgliedernähe der Kirche könnte gestärkt, die Eigeninitiative der Mitglieder gefördert und dem Wandel des Christentums auch gemeindeintern vorsätzlich Raum gegeben werden“ (S. 614 f.).

Die Arbeit Roosens steht auf hohem theoretischen Niveau und erfordert Zeit zum Mitdenken und Weiterschreiten. Das Buch sollte in vielen kirchlichen Bibliotheken vorhanden sein. K.-F. W.

Rheinische und westfälische Kirche

Bernd Hey/Günther van Norden (Hrsg.): „**Kontinuität und Neubeginn**“. Die rheinische und westfälische Kirche in der Nachkriegszeit (1945–1949) (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 123), Rheinland-Verlag, Köln, 1996, IX, 346 S., geb., 38,- DM.

Im Juni 1995 fand in der Ev. Akademie Mülheim/Ruhr eine Tagung statt, um des 50jährigen Bestehens der seit 1945 selbständigen Landeskirchen im Rheinland und von Westfalen zu gedenken. Im vorliegenden Band wird diese Tagung dokumentiert. Neben den einführenden Beiträgen über den kirchenpolitischen und theologischen Neuanfang im Rheinland und in Westfalen stehen Beiträge zum Kirchenbau, zur Diakonie, zu bestimmten Gruppen (Studenten, Frauen, Deutsche Christen), zu Schulen und den Ev. Akademien sowie zur Ökumene. Der Tagungsband sei nicht zuletzt den jüngeren Theologinnen und Theologen, die im Dienst der westfälischen Kirche stehen, empfohlen. Geschichte desillusioniert – und hilft auf neuen Wegen. K.-F. W.

Rechtfertigungslehre

Paul Francis Matthew Zahl: „**Die Rechtfertigungslehre Ernst Käsemanns**“ (Calwer Theologische Monographien, Reihe B, Bd. 13), Calwer Verlag, Stuttgart, 1996, XIII, 224 S., kt., 58,- DM.

Der amerikanische Theologe Paul Francis Matthew Zahl sagt in seiner Tübinger Dissertation: „Käsemann ist ein Exeget, der durchgängig und konsequent den Nachdruck auf die Rechtfertigung der Gottlosen legt, in der er das zentrale, integrierende Motiv der paulinischen Kreuzestheologie, ja des gesamten Neuen Testaments sieht. Diese Akzentsetzung kann man von seinem ersten veröffentlichten Werk im Jahr 1933 bis heute verfolgen. Er zeichnet sich durch eine erstaunliche Beharrlichkeit in seiner Auffassung aus. Ebenso erstaunlich ist die Originalität und schöpferische Unabhängigkeit seines Verständnisses von der Rechtfertigung der Gottlosen“ (S. 1). „Erkannte Gottlosigkeit schafft konkrete Offenheit für die rechtfertigende Gerechtigkeit Gottes, die am Kreuz ‚für jedermann offenkundig‘ geworden ist. Und es ist keine unmögliche, auch keine unbiblische Aufgabe (Joh 16,8), die Welt von ihrem Zustand der Gottlosigkeit zu überzeugen“ (S. 207). Der Vf. sagt weiter, „daß Käsemanns Theologie der Rechtfertigung der Gottlosen in spürbarer Verbindung zu den nicht-optimistischen Zukunftsvisionen des späten zwanzigsten Jahrhunderts steht. Durch ihren Begriff der bedingungslosen Bedingung der Gottlosigkeit bietet Käsemanns Rechtfertigungstheologie einen Schlüssel, um der Menschheit die Erfahrung zugänglich zu machen, von einer Gerechtigkeit ergriffen zu sein, die in die Welt eintritt, um diese für ihren wahren Schöpfer zu reklamieren“ (ebd.). Eine sehr deutliche und sorgfältig gearbeitete Studie! K.-F. W.

Katholische Theologie

Stephan Pauly (Hrsg.): „**Theologen unserer Zeit**“, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1997, 154 S., kt., 29,80 DM;

Jürgen Hoeren (Hrsg.): „**Gott-Sucher**“. Im Spannungsfeld von Christentum und Moderne, Echter Verlag, Würzburg, 1991, 136 S., kt., 19,80 DM.

In beiden Bänden vorgestellt werden Karl Rahner, Romano Guardini, Hans Urs von Balthasar und Oswald von Nell-Breuning. Der erste Band enthält dazu Porträts von Henri de Lubac, Heinrich Fries, Eugen Biser, Gustavo Gutiérrez und Odo Casel; im zweiten Band finden wir noch Beiträge zu Kardinal Newman, Teilhard de Chardin, Lanza del Vasto und – eine Überraschung in einem ansonsten katholischen Theologen vorbehaltenen Buch – zu dem „letzten Repräsentanten des deutschen Judentums“, Leo Baeck. Die Texte – mit Anmerkungen bzw. Literaturhinweisen – bieten eine solide erste Einführung. K.-F. W.

Theologie und Philosophie

Thilo Holzmüller/Karl-Norbert Ihmig (Hrsg.): „**Zugänge zur Wirklichkeit**“. Theologie und Philosophie im Dialog. Festschrift für Hermann Braun

zum 65. Geburtstag, Luther-Verlag, Bielefeld, 1997, 215 S., kt., 24,80 DM.

Hermann Braun hat viele Jahre an der Kirchlichen Hochschule Bethel Philosophie gelehrt; er hat zu dem Dialog zwischen Theologie und Philosophie beigetragen, und deshalb entspricht die vorliegende Festschrift seinem Interesse in besonderer Weise.

Der Band hat drei Teile: „Wirklichkeit und Erfahrung“; „Wirklichkeit und Interpretation“; „Wirklichkeit und Wissenschaft“. Im ersten Teil schreiben u. a. Günter Figal über „Philosophie und religiöse Erfahrung“ und Andreas Lindemann über „Paulus in Athen (Apg 17,16–34). Zur Begegnung zwischen Theologie und Philosophie im Neuen Testament“. Der zweite Teil enthält vor allem Beiträge zur Klassischen Philologie. Besonders interessant im dritten Teil sind die Beiträge von Ulrich H. J. Körtner über das Thema „Wozu Ethik? Begründungsprobleme der Sozialethik in Auseinandersetzung mit Niklas Luhmanns Soziologie der Moral“ sowie von Klaus Winkler über die Frage: „Ist es vernünftig, psychoanalytisch von Gott zu reden?“

K.-F. W.

AT (I)

„**Jedes Ding hat seine Zeit . . .**“. Studien zur israelitischen und altorientalischen Weisheit. Diethelm Michel zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Anja A. Diesel, Reinhard G. Lehmann, Eckart Otto und Andreas Wagner (Beihefte zur Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft, Bd. 241), Verlag Walter de Gruyter, Berlin-New York, 1996, VIII, 275 S., Ln. 158,- DM.

Die Festschrift enthält 14 Beiträge, die sich auf die Weisheit konzentrieren, mit der sich der Jubilar intensiv beschäftigt hat. Ich nenne einige Beiträge: Jesús Arambarri: „Zu einem gelungenen Leben: Psalm 1,2“; Friedemann W. Golka: „Sozialanthropologie und Altes Testament am Beispiel biblischer und afrikanischer Sprichwörter“; Thomas Krüger: „Dekonstruktion und Rekonstruktion prophetischer Eschatologie im Qohelet-Buch“; Eckart Otto: „Die Paradieserzählung Genesis 2–3: Eine nachpriesterschriftliche Lehrerzählung in ihrem religionshistorischen Kontext“; Ingrid Riesener: „Frauenfeindschaft im Alten Testament? Zum Verständnis von Qoh 7,25–29“; Ludwig Schmidt: „Weisheit und Geschichte beim Elohisten“.

K.-F. W.

AT (II)

Franz Josef Backhaus: „**Denn Zeit und Zufall trifft sie alle**“. Zu Komposition und Gottesbild im Buch Qohelet (Bonner Biblische Beiträge, Bd. 83), Verlag Anton Hain, Frankfurt/M., 1993, X, 490 S., geb., 98,- DM.

Der Vf. zeigt in seiner Münsteraner katholisch-theologischen Dissertation, daß die programmatische Grundschrift Qoh 1,3–3,22 in kompositorischer Hinsicht in ihren Hauptthemen von den drei sich anschließenden Teilkompositionen kommentiert wird. „Die ‚Zwar-Aber-Aussage‘, die ‚ambivalente Rede von Gott‘ und vor allem die Analyse

zur Theodizee zeigen sehr deutlich, daß Gott nach Qohelet in kein *menschliches Denk- und Sprachsystem* einbindbar und damit verstehbar ist. Gott ist anders, und dieses Anderssein muß letztlich jede intellektuelle Bemühung des Menschen um diesen Gott in die Resignation führen Es ist vor allem diese Erfahrung Qohelets, die der christliche Theologe in seiner Rede von Gott besonders zu berücksichtigen hat“ (S. 424 f.). Die Studie enthält auch eine „Arbeitsübersetzung“ des alttestamentlichen Textes.

K.-F. W.

AT (III)

Uwe Becker: „**Jesaja – von der Botschaft zum Buch**“ (Forschungen zur Religion und Literatur des Alten und Neuen Testaments, Bd. 178), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1996, 346 S., Ln., 148,- DM.

Die vorliegende Göttinger Habilitationsschrift fragt nicht zuerst – wie zumeist in der Forschung üblich – nach der Persönlichkeit und der Verkündigung des Propheten, sondern nach der Entstehung des Buches von seinen Anfängen bis hin zur kanonischen Endgestalt. „Das Jesajabuch ist im Laufe seiner Geschichte zu einem Buch von der Gefährdung und Bewahrung des Zion geworden; so blieb die Gerichtsprophetie gegen Juda und Jerusalem, obwohl sie in einigen markanten Phasen der Buchwerdung hinzutrat (vgl. z. B. die Ungehorsams-Redaktion), aufs Ganze gesehen doch bloß Episode. Das, was man den ‚Deuteronomismus‘ zu nennen pflegt, ist – etwa im Unterschied zur Jer-Überlieferung – nie zu einem bestimmten Faktor in der Entstehungsgeschichte des Jesajabuches geworden“ (S. 287).

K.-F. W.

1. Kor.

Christian Wolff: „**Der erste Brief des Paulus an die Korinther**“ (Theologischer Handkommentar zum Neuen Testament, Bd. 7), Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig, 1996, XXIX, 445 S., geb., 49,- DM.

Nachdem im ThHK der Kommentar zum 1. Korintherbrief in zwei Teilbänden von Erich Fascher und Christian Wolff vorgelegen hatte, übernahm nun letzterer die neue Kommentierung in einem Band. Stichproben ergeben, daß dieser Band in besonderer Weise zur Vorbereitung der Verkündigung geeignet ist. Wichtig sind die in der Einleitung verhandelten Einleitungsfragen sowie zwölf Exkurse, von denen ich die folgenden nenne: „Zur paulinischen Wertung der Homosexualität“, „Das Bekenntnis 1. Kor. 8,6“, „Die Gemeinde als ‚Leib‘“, „Das vorpaulinische Traditionsstück 1. Kor. 15,3b–5“ und „Die Auseinandersetzung des Paulus mit den korinthischen Auferstehungsgegnern“.

K.-F. W.

Ostkirchen

Hans-Dieter Döpman: „**Die Ostkirchen vom Bilderstreit bis zur Kirchenspaltung von 1054**“ (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen, Bd. I/8), 1991, 138 S., geb., 22,80 DM;

Erich Bryner: „**Die Ostkirchen vom 18. bis zum 20. Jahrhundert**“ (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen, Bd. III/10), 1996, 144 S., geb., 22,80 DM;

beide Bände in der Evangelischen Verlagsanstalt, Leipzig.

Diese beiden Bände zu den Ostkirchen sind von zwei ersten Fachleuten vorgelegt worden. Die Stellung der Ostkirchen zur Ökumene – jetzt wieder besonders aktuell – kann nur von der Geschichte dieser Kirchen aus verstanden werden. Hier helfen die beiden Bände in vorzüglicher Weise – der zweite Band nicht zuletzt durch sein gutes Sach- bzw. Personenregister.

Erich Bryner schreibt am Schluß seines Werkes: „1990 erklärte ein Konvergenzdokument die theologische Übereinstimmung der Christologien der vorchalcedonischen und der chalcedonischen orthodoxen Kirchen. Im November 1993 empfahl eine gemeinsame Kommission der beiden Kirchenfamilien ihren Kirchenleitungen, die im fünften Jahrhundert erfolgte Trennung aufzuheben und die im Laufe der Kirchengeschichte immer wieder ausgesprochenen Verurteilungen zu annullieren, denn beide Kirchenfamilien hätten ‚immer an derselben authentischen orthodoxen christologischen Lehre‘ festgehalten und ihre Bischöfe stünden ‚in der ungebrochenen apostolischen Tradition‘. Es bleibt zu hoffen, daß diese theologische Einigung bald auch zu einer offiziellen Kircheneinigung führen wird“ (S. 138). K.-F. W.

Bethel

Anneliese Hochmuth: „**Spurensuche**“. Eugenik, Sterilisation, Patientenmorde und die v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel 1929–1945. Hrg. von Matthias Benad in Verbindung mit Wolf Kätzner und Eberhard Warns, Bethel-Verlag, Bielefeld 1997, XXXVI, 419 S., kt., 29,80 DM.

Die im Untertitel genannten Fragen werden in dem vorliegenden Buch anhand vieler Quellen aufgearbeitet. Am Schluß des Bandes werden 39 Dokumente abgedruckt; weiterführend sind die Register. Alex Funke schreibt zum Buch u. a.: „Der Leser nimmt, anhand der Zitate, unvoreingenommen teil am damaligen Geschehen. Die Verfasserin skizziert den geschichtlichen Ablauf in nur knappen Zwischentexten. M. Benad faßt ihn als Einleitung zu einem konzentrierten Überblick zusammen. Nichts an Hochjubeln oder anklägerischer Recherche: Der Leser ist eingeladen, sich sein eigenes Urteil zu bilden . . . Offene Fragen bleiben. Es gehört zur Verehrung einer Person hinzu, sie der Kritik für würdig zu erachten. Kritik muß sich freilich in die biographisch zugewachsene Geisteswelt der damaligen Zeitgenossen eindenken können, in der Einsichten, die uns inzwischen unter harten Schlägen beigebracht wurden, nicht verinnerlicht waren. Dem Leser der ‚Spurensuche‘ drängen sich zudem Fragen an uns heute auf. Wie nehmen wir das Verhalten unserer Väter und Mütter, und darin auch ihr Versagen und Verschulden, wahr? Wie finden wir als Deutsche und Christen zu einem eigenen verlässlichen historischen Bewußtsein? Wie finden Anerkennung und Trauer (wer Gott teilnehmen läßt an seiner Bekümmernis,

nennt es ‚Buße‘) im Rückblick auf gestern in unserem Denken zueinander?“ Das Buch ist eine notwendige „Spurensuche“. K.-F. W.

Albert Schweitzer

Wolfgang H. Müller: „**Zwischen Denken und Mystik**“. Albert Schweitzer und die Theologie heute (Beiträge zur Albert-Schweitzer-Forschung, Bd. 5), Philo Verlagsgesellschaft, Bodenheim, 1997, 334 S., geb., 68,- DM.

Der vorliegende Band will eine grundlegende Vorbereitung zur Wiederentdeckung des Theologen Albert Schweitzer leisten. „Gleich, wie man zu Schweitzer stehen mag, es bleibt doch sein Anspruch bedenkenswert, die Religion dem Denken, also der Welt zu vermitteln, ohne daß sie sich ihr angleicht, denn die Religion ist letztlich auf einem als Mystik bezeichneten Erleben eines anderen gegründet, das sich in der Erkenntnis des das Individuum umgebenden Willens zum Leben mit einer sich daraus ableitenden Ethik der Ehrfurcht konkretisiert. Auf welcher verschiedenen Weise man zu dieser Relation *zwischen Denken und Mystik* Stellung nehmen kann, zeigen die hier vorliegenden Beiträge“ (S. 6). Können wir heute Impulse Schweitzers aufnehmen und weiterdenken? Man darf Zweifel anmelden. K.-F. W.

Vermittlungstheologie

Thomas Koppehl: „**Der wissenschaftliche Standpunkt der Theologie Isaak August Dorners**“ (Theologische Bibliothek Töpelmann, Bd. 78), Verlag Walter de Gruyter, Berlin-New York, 1997, VIII, 351 S., Ln., 238,- DM.

„Dorners Theologie ist eine Schule systematischen Denkens, in der die theologische Arbeit des 19. Jahrhunderts in seiner Gesamtheit differenziert erfaßt und auf die Problemkonstellation des 20. Jahrhunderts bezogen werden kann. Sein eigener, weitgehend vergessener Beitrag zum theologischen Gespräch in der Zeit zwischen Schleiermacher und Ritschl, die Lehre von Christus als Zentralindividuum sowie die Lehre von der Unveränderlichkeit Gottes sind von bleibender Bedeutung“ (S. V). So schreibt der Vf. in seiner Berliner Dissertation. Dorner führt in die „Vielfalt der innerhalb der Theologie möglichen positionellen und nicht-positionellen Standpunkte“ ein. Koppehl gibt einen Ausblick: „Den Standpunkt der Vermittlungstheologie unter den Bedingungen des 20. Jahrhunderts zu rezipieren bedeutet, die Struktur seiner Vermittlung auf das ihm vorausgesetzte erkenntnistheoretische Verhältnis zu beziehen und so die Konstitution und Explikation des Systems ethischer Notwendigkeit als System subjektiver Dialektik zu verantworten, das sein Wahrheitskriterium an der Hl. Schrift hat und seinen objektiven Gegenstand, Gott in Jesus Christus, menschlich begreift und bezeichnet“ (S. 339). Eine auch für die gegenwärtige Theologie wichtige Studie! K.-F. W.

Jahresabschluß 1996

DGM

Evangelische Darlehns-Genossenschaft eG,
48147 Münster

(verkürzte Fassung)

Der Originaljahresabschluß wurde vom Westfälischen Genossenschaftsverband e. V., Münster, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluß mit vollständigem Anhang wurde beim Genossenschaftsregister Münster und im Bundesanzeiger Nr. 101 vom 6. 6. 1996 veröffentlicht.

Aktivseite

1. Jahresbilanz zum

	Geschäftsjahr				Vorjahr TDM
	DM	DM	DM	DM	
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			660.189,30		761
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			10.739.165,29		15.775
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	10.739.165,29				(15.775)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			<u>—,—</u>	11.399.354,59	—
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			<u>—,—</u>		—
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	<u>—,—</u>				(—)
b) Wechsel			<u>—,—</u>	<u>—,—</u>	20
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	<u>—,—</u>				(20)
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			10.373.202,38		57.714
b) andere Forderungen			<u>705.204.800,58</u>	715.578.002,96	422.064
4. Forderungen an Kunden				809.775.386,42	768.349
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	185.731.837,85				(156.003)
Kommunalkredite	172.830.332,11				(176.012)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		<u>—,—</u>			—
ab) von anderen Emittenten		<u>—,—</u>	<u>—,—</u>		20.065
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten	301.799.089,59				376.349
bb) von anderen Emittenten	<u>449.970.405,55</u>	751.769.495,14			442.526
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	613.231.960,42				(669.814)
c) eigene Schuldverschreibungen			<u>—,—</u>	751.769.495,14	—
Nennbetrag	<u>—,—</u>				(—)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				151.797.883,74	142.272
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			385.000,00		385
darunter: an Kreditinstituten	140.000,00				(140)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			<u>4.736.000,00</u>	5.121.000,00	3.724
darunter: bei Kreditgenossenschaften	4.576.000,00				(3.576)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				<u>—,—</u>	—
darunter: an Kreditinstituten	<u>—,—</u>				(—)
9. Treuhandvermögen				140.929,83	145
darunter: Treuhandkredite	140.929,83				(145)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				<u>—,—</u>	—
11. Immaterielle Anlagewerte				30.400,00	59
12. Sachanlagen				3.711.303,39	3.966
13. Sonstige Vermögensgegenstände				6.835.202,29	1.752
14. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>6.308.099,53</u>	7.020
Summe der Aktiva				<u>2.462.467.057,89</u>	<u>2.262.946</u>

31.12.1996

Passivseite

	DM		Geschäftsjahr		Vorjahr
	DM	DM	DM	DM	TDM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			120,00		–
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>177.041.099,73</u>	177.041.219,73	175.547
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	102.614.625,50				43.873
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>540.979.893,09</u>	643.594.518,59			413.461
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig	260.869.401,60				263.611
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>1.157.330.701,80</u>	<u>1.418.200.103,40</u>	2.061.794.621,99		1.170.676
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			55.879.201,39		55.879
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>–,—</u>	55.879.201,39	–
darunter:					
Geldmarktpapiere	–,—				(–)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	–,—				(–)
4. Treuhandverbindlichkeiten				140.929,83	145
darunter: Treuhandkredite	140.929,83				(145)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				4.609.681,10	3.488
6. Rechnungsabgrenzungsposten				933.598,21	1.088
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen			952.508,00		828
b) Steuerrückstellungen			1.299.775,00		7.719
c) andere Rückstellungen			<u>9.188.674,91</u>	11.440.957,91	859
8. Sonderposten mit Rücklageanteil				–,—	–
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				–,—	–
10. Genußrechtskapital				50.000.000,00	50.000
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	–,—				(–)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				5.000.000,00	5.000
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			36.980.750,00		14.355
b) Kapitalrücklage			–,—		–
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage	32.518.594,92				31.479
cb) andere Ergebnisrücklagen	<u>22.918.000,00</u>	55.436.594,92			22.418
d) Bilanzgewinn		<u>3.209.502,81</u>	95.626.847,73		2.520
Summe der Passiva			<u>2.462.467.057,89</u>		<u>2.262.946</u>
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	999.772,56				998
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	42.850.183,10				43.456
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	<u>–,—</u>	43.849.955,66			–
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	–,—				–
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen	–,—				–
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	<u>54.710.927,17</u>	54.710.927,17			85.816
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	–,—				(–)

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996

	Geschäftsjahr				Vorjahr TDM
	DM	DM	DM	DM	
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	73.308.720,88				77.544
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>55.244.167,24</u>	128.552.888,12			55.513
2. Zinsaufwendungen		<u>106.001.438,67</u>	22.551.449,45		113.706
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		4.769.852,78			6.263
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		305.492,86			305
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>—,—</u>	5.075.345,64		—
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			<u>—,—</u>		—
5. Provisionserträge		963.599,99			930
6. Provisionsaufwendungen		<u>195.647,85</u>	767.952,14		138
7. Nettoaufwand aus Finanzgeschäften (Vorjahr: Nettoertrag)			8.789.685,38		1.232
8. Sonstige betriebliche Erträge			200.085,83		938
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>—,—</u>		—
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		4.843.015,36			4.153
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersv.	379.907,14	<u>1.187.724,09</u>	6.030.739,45		1.103 (341)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>2.794.486,94</u>	8.825.226,39		2.600
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			545.016,14		592
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			30.951,58		62
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>—,—</u>		—
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>2.715.310,88</u>	2.715.310,88		1.888
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			<u>—,—</u>		237
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			<u>—,—</u>		—
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			<u>—,—</u>		—
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>—,—</u>		—
19. Überschuß aus der normalen Geschäftstätigkeit			13.119.264,45		22.022
20. Außerordentliche Erträge			<u>—,—</u>		—
21. Außerordentliche Aufwendungen			<u>—,—</u>		—
22. Außerordentliches Ergebnis			<u>—,—</u>		—
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		8.041.491,44			13.522
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		<u>1.868.270,20</u>	9.909.761,64		980
24a Zuführung zum Fonds für allg. Bankrisiken			<u>—,—</u>		5.000
25. Jahresüberschuß			3.209.502,81		2.520
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			<u>—,—</u>		—
			3.209.502,81		2.520
27. Entnahmen aus Ergebnismrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage			<u>—,—</u>		—
b) aus anderen Ergebnismrücklagen			<u>—,—</u>		—
			3.209.502,81		2.520
28. Einstellungen in Ergebnismrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage			<u>—,—</u>		—
b) in andere Ergebnismrücklagen			<u>—,—</u>		—
29. Bilanzgewinn			<u>3.209.502,81</u>		2.520

K 21098

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld - Fernruf: Sammel-Nr. 594-0. Bezugspreis jährlich 45,- DM (Kalenderjahr). - Erscheinungsweise: ca. 10mal jährlich in unregelmäßigen Abständen. - Postvertriebskennzeichen: K 21098. - Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, 33617 Bielefeld
